

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW
Abteilung Duisburg
Standort Mülheim an der Ruhr
Bachelorarbeit
Polizeivollzugsdienst
Erstgutachter: Hr. Michael Koprivsek
Zweitgutachter: Hr. Uwe Springer

Bodycams

Kosten-Nutzen-Faktor: Weniger
Freiheit für mehr Sicherheit?

Eine Untersuchung der aktuellen
Gesetzeslage

Maximiliane Unzeitig

Einstellungsjahrgang: 2015
Einstellungsbehörde: PP Düsseldorf

Abgabedatum: 01. Juni 2018

I. INHALTSVERZEICHNIS

II. <u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</u>	II
A. Einleitung	1
I. Problemaufriss	1
II. Gang der Darstellung	2
B. Videoüberwachung als polizeiliches FEM	3
I. Historie / Genese.....	3
II. Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereiche	5
C. Bodycam	7
I. Produktbeschreibung	7
II. Situation / Entwicklung in Deutschland.....	10
1. Ursachen	14
2. Zielrichtungen	16
III. Pilotprojekt NRW.....	18
D. Rechtliches	24
I. § 15c PolG NRW.....	24
1. Übersicht.....	25
2. Grundrechtseingriff.....	25
3. Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge.....	27
a) Bodycam-Einsatz außerhalb von Wohnungen.....	27
b) Bodycam-Einsatz innerhalb von Wohnungen	33
4. Besondere Verfahrensvorschriften.....	35
II. Probleme	38
1. Kontrolle der Polizeibeamten	38
2. Offenheit der Maßnahme	40
3. Gesetzgebungskompetenz.....	40
4. Feedback der Polizeibeamten	41
E. Fazit / Ausblick	42
III. <u>LITERATURVERZEICHNIS</u>	V
IV. <u>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</u>	XVI
V. <u>ANHANG</u>	XVII
VI. <u>EIGENSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG</u>	XVIII

II. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
BeDo- Trupps	Beweissicherungs- und Dokumentationstrupps
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CCTV	Closed Circuit Television
CDU	Christlich Demokratische Union (Deutschlands)
DPolG	Deutsche Polizeigewerkschaft
d. h.	das heißt
FDP	Freie Demokratische Partei
FEM	Führungs- und Einsatzmittel
FHöV	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
GdP	Gewerkschaft der Polizei
Gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
Ggf.	gegebenenfalls
Grds.	grundsätzlich
Grüne	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
HambPolDVG	Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei Hamburg
h. M.	herrschende Meinung
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
IMK	Innenministerkonferenz
IPK	Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft
i. R. v. / i. R. d.	im Rahmen von / im Rahmen des/der/dessen

i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LAFP	Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheit
LTSH	Schleswig-Holsteiner Landtag
LT-Drs.	Drucksache des Landtages NRW
LZPD	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste
MIK NRW	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAG	Polizeiaufgabengesetz
PDV	Polizeidienstvorschrift
POG NRW	Polizeiorganisationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
POG RP	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz
PolG NRW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
PVB	Polizeivollzugsbeamter
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem/n
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VV	Verwaltungsvorschrift
VVPolG NRW	Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
z. B.	zum Beispiel

Anmerkung:

Der sprachlichen Einfachheit halber sollen die in dieser Arbeit maskulin verwendeten Substantive, sofern sie Personen bezeichnen, als neutrale Form und wertfrei für beide Geschlechter verstanden werden.

A. Einleitung

I. Problemaufriss

Der Einsatz des polizeilichen Führungs- und Einsatzmittels (FEM), der sogenannten Bodycam, soll durch wahrnehmbare und kommunizierte Aufzeichnung von Bild- (und Ton-) Sequenzen zu einem Abschreckungseffekt während Polizeieinsätzen führen und somit deeskalierend auf die Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeivollzugsbeamten (PVB) wirken. Potenzielle Aggressoren sollen rational im Angesicht der Bodycam handeln und sich im Verlauf polizeilicher Maßnahmen kooperationsbereiter verhalten. Die Begründung der Forderungen der Befürworter liegt in den stetig steigenden Zahlen gewalttätiger Übergriffe auf PVB und die dadurch entstehende Anzahl an verletzten und teilweise dienstunfähigen Beamten.

Die tatsächliche deeskalierende Wirksamkeit als zentrale Frage konnte bis dato jedoch noch nicht belastbar beantwortet werden.

Der in Nordrhein-Westfalen (NRW) im Jahre 2017 angelaufene Pilotversuch zum Einsatz der an der Uniform angebrachten Bodycams, auf Grundlage des § 15c des Polizeigesetzes des Landes NRW (PolG NRW), liegt aktuell auf Eis. Grund dafür ist die erhebliche Störanfälligkeit und der mangelnde Tragekomfort sowie die damit verbundene hohe Reparaturquote.

Die Versuchsphase soll jedoch mit der Anschaffung neuer Geräte fortgeführt werden und zeitnah in die flächendeckende Ausstattung übergehen.

Auch andere Nationen, sowie die Polizei mehrerer deutscher Bundesländer, die Bundespolizei, die Deutsche Bahn und zahlreiche Sicherheitsunternehmen setzen auf diese Technik zum Schutz ihrer Mitarbeiter und sie gilt mittlerweile bei vielen Verantwortlichen als die Patentlösung für die Bekämpfung von Gewalt.

Kritiker jedoch bezweifeln die Effizienz der Bodycams während polizeilicher Einsätze und sehen zudem die Einhaltung der jeweiligen Datenschutzrichtlinien gefährdet. Zudem wird aufgrund wiederkehrender Ereignisse hinsichtlich der Gewalt gegen PVB die Frage aufgeworfen, ob das Aufzeichnen von Bild und teilweise auch Ton zur Verbesserung der Eigensicherung einen zu großen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürger darstellt und dieser auf Grund dessen unverhältnismäßig ist.

Die vorliegende Bachelorarbeit soll deshalb im Rahmen einer analytischen Betrachtung der aktuellen Gesetzeslage – insbesondere in NRW – den Kosten-Nutzen-Faktor der Bodycam in Bezug auf die Einschränkungen von Freiheits- und Persönlichkeitsgrundrechten der Bürger und Verbesserung der Sicherheit von PVB herausarbeiten und kritisch beleuchten.

Im Zentrum der Ausführungen stehen dabei folgende Fragestellungen:

- Sollen Bodycams in NRW eingeführt werden? Ist eine flächendeckende Etablierung der Bodycam im Polizeidienst NRW effizient?
- Ist die aktuelle Gesetzeslage in ihrer Formulierung ausreichend oder besteht ein Änderungsbedarf?

II. Gang der Darstellung

Als Grundlage dieser Thesis und um einen Einstieg in die bearbeitete Thematik zu finden, soll die Historie / Genese sowie Anwendungsbereiche polizeilicher Videoüberwachung bis hin zur Entwicklung und Einführung erster Bodycams dienen. Es folgt ein kurzer Exkurs in das ähnlich gelagerte technische System der Dashcam als polizeiliches FEM.

Im Hauptteil der Arbeit wird zum besseren Verständnis die Technologie und Entwicklung der Bodycam in einzelnen Bundesländern Deutschlands detailliert beschrieben sowie Einsatzmotive und Zielsetzungen umfassend erläutert.

Um nachfolgend eine Überleitung zur befristeten rechtlichen Grundlage der Videoaufzeichnung mittels Bodycam zu gewährleisten, folgt anschließend eine Präsentation des Pilotprojektes in NRW.

Auf dieser Grundlage folgt eine kritische Betrachtung und Analyse der aktuellen Rechtslage des PolG NRW, welche Anregungen darüber geben soll, ob eine Überarbeitung der Legitimation zum Gebrauch der Bodycam sinnvoll oder sogar notwendig ist. Die Ermächtigungsgrundlage der Polizei zum Eingreifen in verschiedenste Grundrechte der Bürger durch die Datenerhebung körpernah getragener Aufnahmegерäte wird im Rahmen dessen genauestens untersucht. Die Betrachtung der Tatbestände sowie der Definitionen und vereinzelter Verfahrensvorschriften sind dafür unerlässlich. Die daraus resultierenden Probleme der Thematik sollen abschließend und mit Anknüpfung an das Fazit einen Ausblick für die Zukunft und Denkanstöße geben.

B. Videoüberwachung als polizeiliches FEM

I. Historie / Genese

Trotz der stetigen quantitativen Ausweitung der Kameratechnik in Deutschland, gilt Großbritannien als Mutterland der polizeilichen Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Nirgendwo anders auf der Welt wurde diese Technik so rasend schnell und umfangreich eingeführt.¹ Dort ist die „großflächige Videoüberwachung seit Langem gängige Praxis.“²

Videoüberwachung meint dabei gemäß der Legaldefinition nach § 4 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes „Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen“.

Grund der enorm fortschreitenden Verbreitung und der Akzeptanz der Bürger war die Angst vor Anschlägen der Irish Republican Army. Insbesondere wur-

¹ Vgl. Glatzner, Florian, Die staatliche Videoüberwachung des öffentlichen Raumes als Instrument der Kriminalitätsbekämpfung, Spielräume und Grenzen, Münster 2006, S. 28.

² Pieper, Videoüberwachung in Großbritannien (www.deutschlandfunk.de).

den hier öffentliche Straßen und Plätze, Bahnhöfe, Busse, U-Bahnen und Einkaufszentren mittels CCTV-Kameras (engl. Closed Circuit Television) überwacht.³ Inzwischen gilt London nicht nur als die Hauptstadt Englands und des Vereinigten Königreiches, sondern auch als CCTV-Hauptstadt Europas.⁴ Wer sich hier aufhält muss damit rechnen, dass jeder seiner Schritte durch die Straßen Londons aufgezeichnet wird.

Die Technik der Videokamera wurde bereits vor rund 125 Jahren erfunden und erstmalig 1958 für den Polizeidienst in Deutschland eingesetzt.⁵ München war damals deutscher Vorreiter mit 17 installierten Kameras an mehreren Verkehrsschwerpunkten der bayerischen Landeshauptstadt.⁶ Anwendungsbereiche lagen zunächst in der Lenkung und Beobachtung des Straßenverkehrs und anschließender Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Später wurden Kameras vermehrt bei Versammlungen und Großveranstaltungen eingesetzt, bevor die Mobilität der Kamera beispielsweise durch die Montage in Hubschraubern und Fahrzeugen oder durch die Benutzung von Handkameras bei Beweissicherungs- und Dokumentationstrupps (BeDo-Trupps), immer weiter fortschritt.⁷ Die flächendeckende und ortsgebundene Videoüberwachung zum Zweck der Verfolgung von Straf- und Ordnungswidrigkeiten war nachfolgend einer der großen Anwendungsbereiche der Kameratechnik. Inzwischen ist es nur noch sehr schwer einzuschätzen, wie viele Überwachungssysteme in Deutschland tatsächlich in Betrieb sind, da hierfür keine zentrale Registrierstelle existiert.⁸ Bezug nehmend auf die Anwendungsbereiche der Videotechnik in der Vergangenheit ist die Idee, Polizeivollzugsbeamte mit tragbaren Kamerasystemen auszustatten folglich keineswegs ein neues Phänomen, sondern jahrelange Praxis.⁹

³ Vgl. Bartsch, Verena, Rechtsvergleichende Betrachtung präventiv-polizeilicher Videoüberwachungen öffentlich zugänglicher Orte in Deutschland und in den USA, Berlin 2004, S. 29.

⁴ Vgl. Pieper, Videoüberwachung in Großbritannien (www.deutschlandfunk.de).

⁵ Vgl. Zander, Jens, Body-Cams im Polizeieinsatz. Grundlagen und eine Meta-Evaluation zur Wirksamkeit, Frankfurt am Main 2016, S. 17, Kap. 2.3. (künftig zitiert: Zander, Body-Cams im Polizeieinsatz)

⁶ Vgl. Bartsch, a. a. O., S. 25.

⁷ Vgl. Zander, Body-Cams im Polizeieinsatz, S. 17, Kap. 2.3.

⁸ Vgl. Glatzner, a. a. O., S. 10.

⁹ Vgl. Zander, Body-Cams im Polizeieinsatz, S. 17, Kap. 2.3.

Die ersten Bodycams wurden Anfang der 2000er Jahre in Skandinavien und später in Großbritannien sowie den USA angeschafft und eingesetzt. Erste umfangreiche Trageversuche folgten 2005 in der englischen Stadt Plymouth.¹⁰

Am 09. August 2014 wurde in der Kleinstadt Ferguson im US-Bundesstaat Missouri der 18-jährige, unbewaffnete Afroamerikaner Michael Brown im Rahmen einer Personenkontrolle von insgesamt sechs Kugeln aus der Dienstwaffe des weißen Polizisten Darren Wilson erschossen.¹¹ Dies löste gewalttätige Proteste im ganzen Land aus¹², woraufhin die damalige US-Regierung unter Präsident Barack Obama 75 Millionen US-Dollar zur Verfügung stellte, um die amerikanischen Polizeibehörden mit rund 50.000 Bodycams auszustatten.¹³

Nicht zuletzt aufgrund derartiger Berichterstattung und der jüngsten Ereignisse in der Bundesrepublik (z. B. Kölner Silvesternacht 2015/16), werden die Stimmen nach neuen Führungs- und Einsatzmitteln, insbesondere der Bodycams, für die Polizei auch hierzulande immer lauter.¹⁴ Befürworter finden sich inzwischen in den Reihen der Polizei, der Gewerkschaft und der Politik. Innerhalb eines Vergleichs zwischen den USA und Deutschland sind demnach nicht nur Unterschiede in der quantitativen Verbreitung, sondern auch im qualitativen Gebrauch hinsichtlich unterschiedlicher Zielrichtungen (s. Kap. C. II. 2.) feststellbar.¹⁵

II. Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereiche

¹⁰ Vgl. ebd., S. 18, Kap. 2.3.

¹¹ Vgl. dpa / AFP, Sechs Kugeln trafen Michael Brown (www.zeit.de).

¹² Vgl. bbc, Michael Brown shooting (www.bbc.com).

¹³ Vgl. Kannenberg, 50.000 Bodycams für US-Polizisten (www.heise.de).

¹⁴ Vgl. Zander, Body-Cams im Polizeieinsatz, S. 18, Kap. 2.3.

¹⁵ Vgl. Kersting / Naplava / Reutemann u. a., Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen, Zwischenbericht, IPK / FHöV (Hrsg.) Gelsenkirchen 2017, S. 3, Abschnitt 2. (künftig zitiert: Kersting / Naplava / Reutemann, Zwischenbericht)

Durch den Einsatz von Bodycams ebnet sich ein komplett neues Anwendungsfeld intelligenter Videotechnik. Durch die Befestigung an der Uniform hat der betroffene PVB die Hände frei und kann wie gewohnt handeln, ohne sich auf die Kameraführung konzentrieren zu müssen. Neu ist auch die Perspektive. Während zuvor BeDo-Trupps als außenstehende Beobachter das Geschehen aufzeichneten, ändert sich jetzt der Blickwinkel in den des tatsächlich handelnden Polizisten.¹⁶

Noch bevor die Bodycam in den Fokus polizeilicher FEM gerückt ist, gab es in der Bundesrepublik bereits zahlreiche Rechtsgrundlagen zur Datenerhebung mittels technischer Mittel. Da es den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten würde alle bundesweit bestehenden Rechtsgrundlagen zu erläutern, gehe ich im Folgenden lediglich auf die in NRW bestehenden Legitimationen ein.

§ 15b PolG NRW berechtigt die Polizei zur Datenerhebung zur Eigensicherung im Rahmen des offenen Einsatzes optisch-technischer Mittel (s. § 15a PolG NRW). Die Überschrift ist jedoch trügerisch. So ist hiermit nicht die grundsätzliche Datenerhebung zu Eigensicherung gemeint, sondern die Videografie bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen mittels sogenannter Bord- oder Dashcams aus Polizeifahrzeugen heraus.¹⁷ Diese Kamerasysteme sind an der Windschutzscheibe oder am Rückspiegel befestigt und nehmen nach vorne gerichtet in Echtzeit Bildmaterial auf. Erst kürzlich, am 15. Mai 2018, entschied der Bundesgerichtshof, dass auch Bildaufnahmen privat genutzter Dashcams grundsätzlich als Beweismittel zulässig sind.¹⁸

Generell kann polizeiliche Datenerhebung durch den Einsatz optisch-technischer Mittel sowohl offen als auch verdeckt erfolgen und infolgedessen sowohl präventiven als auch repressiven Charakters sein. Systeme wie Dash- oder Bodycams gehören zu den offenen polizeilichen Maßnahmen, die das Ziel der präventiven Gefahrenabwehr – meist durch den erhofften Abschreckungseffekt – verfolgen.

¹⁶ Vgl. Zander, Body-Cams im Polizeieinsatz, S. 18, Kap. 2.3.

¹⁷ Vgl. Koprivsek, Michael, Polizeiliche Videografie zur Eigensicherung, in: Deutsches Polizeiblatt 6/2017, S.11, Abschnitt 4. (künftig zitiert: Koprivsek, DPolBl 6/2017)

¹⁸ Vgl. Niedzolka, Polizei rüstet Fahrzeuge mit Dashcams aus, S. (www.welt.de).

Mit der Offenheit wird in diesem Falle bezweckt, dass Betroffene Kenntnis über die polizeiliche Datenerhebung hat und sich so ggf. dagegen zur Wehr setzen und zeitnah rechtliche Mittel wahrnehmen könnte.¹⁹ Die polizeiliche Maßnahme muss also als solche erkennbar sein.

Zum verdeckten Aufnehmen von Bild- oder Tonsequenzen, d. h. solche polizeilichen Maßnahmen, im Verlauf derer die Polizei „ihr Einschreiten bewusst tarnt oder die Zugehörigkeit zur Polizei bewusst verschleiert wird.“²⁰, wird sie beispielsweise durch §§ 16a, 17 und 18 PolG NRW befugt. So gelagerte Maßnahmen werden meist zur Sicherung von Beweisen nachfolgender zivil- oder strafrechtlicher Verfahren durchgeführt.²¹

Diese Thesis beschäftigt sich mit der Rechtsgrundlage des § 15c PolG NRW zur Gefahrenabwehr und der darin beinhalteten Technik der Bodycam.

C. Bodycam

I. Produktbeschreibung

Die Bodycam, auch als Körper- oder Schulterkamera bekannt, ist eines der neuen Führungs- und Einsatzmittel der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei handelt es sich um mobile Videoaufnahmegeräte mit geringem Gewicht, welche sichtbar an der Uniform (auch: Überziehschutzweste) oder unter Umständen auch am Helm des PVB getragen werden.²²

Das Kamerasystem ist auf dem freien Markt in vielfältigen Modellvarianten verschiedener internationaler Hersteller erhältlich. So existieren beispielsweise modular aufgebaute Systeme, bei denen die Kamera selbst getrennt – aber meist durch ein Kabel verbunden²³ - von der Speichereinheit getragen

¹⁹ Vgl. Bialon, Jörg / Springer, Uwe, Eingriffsrecht, 3. Aufl., München 2016, RN 289.

²⁰ Ebd. RN 290.

²¹ Vgl. Büllesfeld, Dirk, Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalitätsvorsorge, Stuttgart (u. a.) 2002, S. 22 f.

²² Vgl. Scholzen, Reinhard, Bodycam und Taser: Problemlöser für die Polizei?, in: *POLIZEI INFO REPORT* 4/2017, S. 12, Abschnitt 1.

²³ Vgl. PolizeiPraxis, Body Cam Systeme, (www.polizeipraxis.de).

wird.²⁴ Vorteilhaft hierbei ist der im Falle eines Ausfalls oder Defekts vereinfachte Ausbau einzelner Hardwarekomponenten.²⁵ Gegenteilig dazu sind die sogenannten One-Box-Systeme. Bei dieser Technik befindet sich die gesamte Hardware komprimiert in einem Gehäuse.²⁶ Einige Bodycam-Systeme sind zudem mit einem eingebauten Display versehen, wodurch dem polizeilichen Gegenüber gewissermaßen ein Spiegel vorgehalten wird (s. Abb. 1).



Abbildung 1: Trageweise der Bodycam mit Display in Brusthöhe²⁷

Landesweite Unterschiede bestehen u. a. darin, ob neben dem Bild auch der Ton in Form des gesprochenen Wortes aufgezeichnet wird.²⁸ Die in Farbe aufgezeichneten Videosequenzen werden durch die integrierte Software mit entsprechendem Datum und Uhrzeit versehen.²⁹ Zudem ist in vereinzelt Systemen die Technik des „Pre-Recording“ integriert. Hierbei erfolgt eine permanente Aufzeichnung noch bevor der Beamte die Kamera manuell einschaltet, welche – je nach Modell – alle 30 bis 60 Sekunden überspielt wird.³⁰

²⁴ Vgl. Krischok, Heike, Der rechtliche Rahmen für den Einsatz von Bodycam durch die Polizeibehörden, in: *POLIZEI INFO REPORT 4/2017*, S. 5, Abschnitt 2. (künftig zitiert: Krischok, Polizei Info Report 4/2017)

²⁵ Vgl. PolizeiPraxis, Body Cam Systeme, (www.polizeipraxis.de).

²⁶ Vgl. Krischok, Polizei Info Report 4/2017, S. 5, Abschnitt 2.

²⁷ Tack, Jochen, Bodycams in fünf Polizeibehörden im Einsatz, Ministerium des Innern NRW (Hrsg.), vom 10. April 2017, abrufbar unter: <https://polizei.nrw/artikel/bodycams-in-fuenf-polizeibehoerden-im-einsatz>

²⁸ Vgl. ebd.

²⁹ Vgl. PolizeiPraxis, Body Cam Systeme, (www.polizeipraxis.de).

³⁰ Vgl. Krischok, Polizei Info Report 4/2017, S. 5, Abschnitt 2.

Erst im Falle des Einschaltens durch den PVB werden diese Sekunden dauerhaft gespeichert.³¹ Dadurch wird eine dauerhafte und durchgehende Speicherung der Aufnahmen ausgeschlossen, um den Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen so gering wie möglich zu halten.

Die Kosten für das in NRW bis Januar 2018 verwendete Bodycam-Modell belaufen sich auf rund 1000 Euro pro Stück. Diese Bodycam wiegt etwa 150 Gramm und wird mittels Magnet auf Brusthöhe des tragenden PVB an dessen Uniform befestigt.³² Das von der nordrhein-westfälischen Landesregierung geordnete Modell von einem der führenden Hersteller Reveal (RS2x2L) ist wetterfest und läuft im Stand-By-Modus knapp acht Stunden sowie im Aufnahmebetrieb rund drei Stunden.³³ Unabhängig davon existieren Modelle des Herstellers mit diversen Speichermöglichkeiten. Bei der RS3 kommt eine Micro-SD-Karte mit maximal 32 GB zum Einsatz, wohingegen beim Vorgänger (RS2) ein Speicherplatz mit 8 GB fest in der Hardware verbaut ist.³⁴ Das in Hessen verwendete Modell verfügt darüber hinaus über eine verschlüsselte Speicherkarte, was es nahezu unmöglich macht, die Inhalte im Falle eines Verlustes oder gewaltsamen Entreißen sichtbar zu machen.³⁵ In der Regel werden die Systeme mit einer Software ausgeliefert, welche die beweissichere Speicherung der gefilmten Sequenzen gewährleistet. Solche Modelle verfügen über ein RechteManagement, welches nur mittels mitgelieferter Software zulässt, auf die Dateien zuzugreifen und diese lokal abzuspeichern.³⁶ Hierbei ist ein Login der jeweiligen Beamten mit Hilfe einer personalisierten und individuellen ID und einem zusätzlichen Zugangscode in das System der Kamera notwendig.³⁷ Eine nachträgliche Veränderung ist nicht möglich.³⁸

³¹ Vgl. Borchers, Baden-Württemberg beschließt Bodycam-Einführung mit Prerecording (www.heise.de).

³² Vgl. Hofsähs, Ulrike, 400 Polizisten und 200 Bodycams: NRW startet Pilotversuch, in: Das Behördenmagazin 2/2017, Landesteil NRW, S. 3 f. (künftig zitiert: Hofsähs, Das Behördenmagazin 2/2017)

³³ LT-Drucksache 16/15091, Dienstanweisung Bodycam, S. 7, Abschnitt 4.

³⁴ Vgl. PolizeiPraxis, Body Cam Systeme (www.polizeipraxis.de).

³⁵ Vgl. Müller, Marcel, Body-Cam: Eine Erfolgsgeschichte nimmt ihren Lauf, in: Deutsche Polizei 7/2014, Landesjournal Hessen, S. 4. (künftig zitiert: Müller, Deutsche Polizei 7/2014)

³⁶ Vgl. PolizeiPraxis, Body Cam Systeme (www.polizeipraxis.de).

³⁷ Vgl. Müller, Deutsche Polizei 7/2014, S. 4.

³⁸ Vgl. PolizeiPraxis, Body Cam Systeme (www.polizeipraxis.de).

Zuletzt ist mit den kleinen Kameras kein großer Aus- und Fortbildungsaufwand verbunden. Es wird davon ausgegangen, dass ein Einweisungstag mit praktischen Übungen hinsichtlich der Technik und eine Unterweisung mit (datenschutz-) rechtlichen Vorschriften genüge.³⁹

II. Situation / Entwicklung in Deutschland

Inzwischen lässt sich der Einsatz der Bodycams als „bundeweiter Trend“⁴⁰ bezeichnen.

Das Bundesland Hessen startete am 30. Mai 2013 als erstes ein einjähriges Pilotprojekt zum „Einsatz mobiler Videoüberwachung“⁴¹ im Polizeipräsidium Frankfurt am Main im Vergnügungsviertel Alt-Sachsenhausen.⁴² Damit reagierte die Frankfurter Polizei auf die internationale Entwicklung von Verbreitung der Bodycams und die zunehmenden Fallzahlen von Gewalt gegen Polizeibeamte sowie auf Forderungen aus den eigenen Reihen. Anlassgebend war eine Kontrollsituation eines stark alkoholisierten und aggressiven Mannes im Jahr 2011.⁴³ Das Ziel des Piloten lag darin, „[...] als präventivpolizeiliche Maßnahme, die im Rahmen von brennpunktorientierten Konzeptionsmaßnahmen eingesetzten Polizeibeamten vor gewalttätigen Übergriffen zu schützen.“⁴⁴ Die dafür geltende Rechtsgrundlage des § 14 Abs. 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) wurde 2005 im Rahmen des achten Änderungsprozesses des HSOG verabschiedet.⁴⁵

³⁹ LTSH-Umdruck 18/3586, Abschlussbericht Polizeipräsidium Frankfurt a. M., S. 4, Abschnitt 1.3.

⁴⁰ Martini, Mario / Nink, David / Wenzel, Michael, Bodycams zwischen Bodyguard und Big Brother, in: NVwZ-Extra 24/2016, S. 2, Abschnitt B. I. (künftig zitiert: Martini / Nink / Wenzel, NVwZ-Extra 24/2016)

⁴¹ LTSH-Umdruck 18/3586, Abschlussbericht Polizeipräsidium Frankfurt a. M., S. 1.

⁴² Vgl. Müller, Deutsche Polizei 7/2014, S. 2.

⁴³ Vgl. ebd.

⁴⁴ IMK, Sachstandsbericht 59. Sitzung, S. 2, Abschnitt 3.2. (www.innenministerkonferenz.de).

⁴⁵ VG Frankfurt a. M., 5 K 1101/13.F (www.lareda.hessenrecht.hessen.de).

An 91 von 116 möglichen Tagen (Freitag, Samstag und vor Freitagen) war die Bodycam tatsächlich im Einsatz. Nachfolgend wurde aufgrund der positiven Zwischenbilanz das Einsatzgebiet im Dezember desselben Jahres auf die Frankfurter Innenstadt ausgeweitet.⁴⁶ Anschließend wurden auch die Städte Wiesbaden und Offenbach in den Versuch eingeschlossen.⁴⁷ Laut des am 01. Oktober 2014 erschienenen Abschlussberichts des Polizeipräsidioms Frankfurt a. M. habe sich der Einsatz der Bodycams in beiden Einsatzgebieten der Stadt vollends bewährt.⁴⁸ So sei eine Abnahme von 37,5 % der Widerstandshandlungen gegenüber Polizeibeamten von 40 auf 25 (ausgenommen sind Regeldienstkräfte ohne Bodycam) zu verzeichnen. Acht der 25 erfüllten Tatbestände waren Widerstände gegen Polizisten ohne Einsatz der Bodycam und sieben waren passive Widerstände.⁴⁹

Das Frankfurter Polizeipräsidium erklärte, mit diesen Ergebnissen seine gesteckten Ziele grundsätzlich erreicht zu haben.⁵⁰ Dem Abschlussbericht ist weiterhin zu entnehmen, dass die Verantwortlichen in Frankfurt die kleinen Schulterkameras als festen Bestandteil der Ausrüstung des Wach- und Streifendienstes einführen wollen, jedoch einige Änderungen befürworten würden.⁵¹ Hierunter fällt beispielsweise eine Reform der Rechtsvorschrift hinsichtlich folgender Aspekte:

- Zukünftig neben dem Bild auch das gesprochene Wort aufzeichnen zu dürfen,
- den Bodycam-Einsatz auch in privaten Räumen zu gewähren und
- die Einsatzanlässe über die Identitätsfeststellungen hinaus zu erweitern.⁵²

Die Neufassung des HSOG vom 01. November 2015 erlaubt nun neben Bild- auch Tonaufnahmen.

⁴⁶ LTSH-Umdruck 18/3586, Abschlussbericht Polizeipräsidium Frankfurt a. M., S. 6, Abschnitt 2.2.

⁴⁷ Vgl. Müller, Deutsche Polizei 7/2014, S. 2.

⁴⁸ LTSH-Umdruck 18/3586, Abschlussbericht Polizeipräsidium Frankfurt a. M., S. 9, Abschnitt 4.1.

⁴⁹ Ebd. S. 6, Abschnitt 2.1.1.

⁵⁰ Ebd. S. 9, Abschnitt 4.1.

⁵¹ Ebd. S. 16, Abschnitt 4.4.

⁵² Ebd. S. 10 ff., Abschnitt 4.2 ff.

Innenminister Peter Beuth teilte am 18. November 2015 mit, die Polizei des Landes Hessen ab sofort flächendeckend mit weiteren 59 Bodycams (insgesamt 72) auszustatten. Dies geht aus einem Bericht der Pressestelle des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport hervor.⁵³

Nach erfolgreichem Abschluss in Hessen wurden der Einsatz der Körperkameras auch in anderen Bundesländern erprobt oder zumindest in Aussicht gestellt.

In Hamburg kamen Bodycams anderthalb Jahre (06/2015 – 12/2016) probe-weise rund um die Reeperbahn zum Einsatz. Stützend auf der Rechtsgrundlage des § 8 Abs. 5 HambPolDVG filmten angehörige Polizeibeamte der „Davidwache“ mit vier Schulterkameras ihre Einsätze im Rahmen der Streife.⁵⁴ Neben Einsätzen zur Gefahrenabwehr ist im norddeutschen Hansestaat die Video- sowie Tonaufzeichnung auch zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in öffentlich zugänglichen Bereichen erlaubt. Hierfür müsste gem. § 8 Abs. 5 HambPolDVG der Einsatz jedoch zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben eines Polizeibeamten oder Dritter erforderlich sein. Die Prüfung der Erforderlichkeit beinhaltet im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch die der Geeignetheit. Auffällig im Vergleich zu Hessen sind die Erweiterungen der Einsatzanlässe sowie die Ergänzung der Kompetenz zur Tonaufnahme. Weitere Regelungen finden sich in der entsprechenden Rechtsnorm zu Sonderfällen hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern.

Repräsentiert durch zwei der drei bevölkerungsreichsten Städte in Rheinland-Pfalz, Mainz und Koblenz, folgte hier das einjährige Pilotprojekt am 01. Juli 2015.⁵⁵ 50 Polizeibeamte wurden im Rahmen dieses Projektes zum Schutz für Polizisten vor Gewaltvorwürfen mit insgesamt 15 Kameras ausgestattet.⁵⁶

⁵³ Vgl. CDU Hessen, Hessische Polizei setzt die Body-Cam jetzt landesweit ein (www.cdu-hessen.de).

⁵⁴ Vgl. Darwich, Ali, Bodycams in der polizeilichen Praxis: eine praktische und rechtliche Untersuchung, Bachelorarbeit, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin 2015, S.7.

⁵⁵ IMK, Auswertungsraster (www.innenministerkonferenz.de).

⁵⁶ Vgl. Ministerium des Innern, Faktenblatt Pilotprojekt Bodycam (www.gdp.de).

Das gesamte Projekt wurde u. a. durch das zuständige Amtsgericht und von Wissenschaftlern der Universität Trier begleitet.⁵⁷ Auch in der dafür geschaffenen Rechtsvorschrift des § 27 POG RP sind wiederum andere Zulässigkeitsvoraussetzungen und Verfahrensvorschriften zu erkennen als bei den Vorgängern. Seit Pilotende werden hier rund 200 Kameras bei 20 Dienststellen eingesetzt.⁵⁸

In Bayern startete der auf ein Jahr angesetzte Pilotversuch in gleich mehreren Polizeipräsidien im November 2015 und endete planmäßig am 30. November des Folgejahres.⁵⁹ Rund 280 Polizeibeamte waren in den Städten München, Rosenheim und Augsburg als „Kameraführer“ Teil des Versuchs und führten die Bodycams knapp 41.000 Stunden im Rahmen des Streifendienstes mit sich.⁶⁰ Auch im Freistaat wurde damit primär das Ziel des Schutzes der Polizeibeamten durch Steigerung der Kooperationsbereitschaft potenzieller Aggressoren und Deeskalation von Kontrollsituationen in kritischen Einsätzen verfolgt.⁶¹ Die wissenschaftliche Begleitung wurde durch die Fachhochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern gewährleistet. Gemäß Art. 32 Abs. 1 PAG rechtfertigt die Bild- und Tonaufnahme an öffentlich zugänglichen Orten die Abwehr einer Gefahr oder „[...] einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut“. Hinsichtlich der Begehung von erheblichen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten reicht der Gefahrenverdacht bereits aus. Aufgrund der positiven Ergebnisse teilte der bayerische Innenminister Joachim Herrmann am 28. Februar 2018 mit, dass die Datenerhebung mittels Bodycam nach derzeitigem Stand ab Anfang 2019 flächendeckend im Freistaat eingeführt werden soll.⁶² Im gleichen Atemzug machte er sich für die

⁵⁷ IMK, Auswertungsraster (www.innenministerkonferenz.de).

⁵⁸ Vgl. Hofsähs, Das Behördenmagazin 2/2017, S. 4.

⁵⁹ Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration, Pilotprojekt „Body-Cam“ bei der Bayerischen Polizei, Einjährige Erprobung erfolgreich beendet, in: Bayerns Polizei 1/2018, S. 10. (künftig zitiert: StMI, Bayerns Polizei 1/2018)

⁶⁰ Vgl. StMI, Bayerns Polizei 1/2018, S.10.

⁶¹ Vgl. ebd.

⁶² Vgl. StMI, Bayerns Polizei 1/2018, S.10.

Bild- und Tonaufzeichnungen in Wohnungen für mögliche Fälle häuslicher Gewalt sowie für die Funktion des „Pre-recordings“ stark.⁶³

In NRW ist die dauerhafte Aufzeichnung in Form des „Pre-recordings“ nicht zulässig.

„In den Ländern und im Bund zeigen sich sowohl hinsichtlich des Maßes der Nutzung und Erprobung als auch mit Blick auf ihre gesetzliche Einhegung substantielle Unterschiede.“⁶⁴ Auch die technischen Begebenheiten der Bodycam (z. B. Pre-recording) sowie die tatbestandlichen Voraussetzungen unterscheiden sich essenziell voneinander.

Im Gegensatz zu den USA, wo die Bodycam in der Regel die gesamte Dienstschrift der PVB eingeschaltet bleibt und ununterbrochen aufzeichnet, sind in Deutschland konkrete Einsatzanlässe zu differenzieren.⁶⁵

In anderen Bundesländern, wie Baden-Württemberg, Bremen, Saarland und NRW (Kap. C. III.) wird die Effizienz und der Einsatz der Kamerasysteme derzeit geprüft.⁶⁶ Die mögliche Einführung der Bodycams als polizeiliche Standardausrüstung wird nach Ablauf der Piloten immer wahrscheinlicher.

1. Ursachen

Aber weshalb kommen die einzelnen Landesregierungen innerhalb der Bundesrepublik überhaupt auf die Idee, Bodycams als neues Führungs- und Einsatzmitteln zu nutzen?

Der Ursprung liegt im Ausland. Einhergehend mit der Weiterentwicklung digitaler Aufnahmemöglichkeiten kam die Frage auf, inwiefern diese einen Nutzen für die Polizei darstellen könnte. Folglich wurden nach und nach immer mehr Feldstudien zur Effizienz der Bodycams durchgeführt, wobei sich

⁶³ Vgl. ebd.

⁶⁴ Martini / Nink / Wenzel, NVwZ-Extra 24/2016, S. 2, Abschnitt B. I.

⁶⁵ Vgl. Kersting / Naplava / Reutemann, Zwischenbericht, S. 3, Abschnitt 2.

⁶⁶ IMK, Auswertungsraster (www.innenministerkonferenz.de).

jedoch Ursachen und Zielrichtungen grundlegend voneinander unterscheiden. Reine Tonaufnahmen als eventuelle Mindermaßnahme wurden dabei gänzlich außer Acht gelassen.⁶⁷ In Großbritannien und den USA kommen Bodycams nach einer durchgeführten wissenschaftlichen Analyse bereits seit 2007 zum Einsatz.⁶⁸ Aufgrund der durchaus positiven Erkenntnisse hinsichtlich der Wirksamkeit der Bodycam – unabhängig von der Zielrichtung – fand diese auch in der Bundesrepublik nach und nach mehr Befürworter.

Hierzulande hat die Polizei vermehrt mit zunehmender Respektlosigkeit seitens der Bürger und dem Autoritätsverlust des Rechtsstaates zu kämpfen.⁶⁹ Die Polizeibeamte beklagen immer mehr Gewaltübergriffe, welche oft aus vermeintlich harmlosen Situationen heraus entstehen.⁷⁰ Neben Richtern, Lehrern und Staatsanwälten seien laut Rainer Wendt, Chef der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG), primär Polizisten, insbesondere der Wachdienst und die Bereitschaftspolizei, von dem Autoritätsverlust des Staates betroffen.⁷¹ Ein großes Problem sei im Hinblick darauf der sogenannte „Gewalttourismus“⁷², in dessen Rahmen Auseinandersetzungen u. a. während Fußballspielen oder Demonstrationen gezielt geplant werden.

Bernhard Witthaut, ehemaliger Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und jetziger Polizeipräsident der Polizeidirektion Osnabrück, äußerte sich während einer Präsentation seiner Publikation zum Thema Gewalt gegen Polizisten wie folgt: „Der Mensch in der Polizeiuniform zählt nichts mehr.“⁷³ Er ist wie viele andere der Meinung, „[...] dass der Autoritätsverlust der Polizei mit der Auflösung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung einhergehe.“⁷⁴

⁶⁷ Vgl. Hallenberger, Frank / Telser, Christine / Wels, Antje / Beyer, Susanne, Akzeptanz des Einsatzes von Bodycams bei der Bevölkerung, in: *Polizei und Wissenschaft* 3/2017, S. 28.

⁶⁸ Vgl. Zander, Jens, Zur Beweisfunktion der Bodycam, in: *der kriminalist* 6/2017, S. 30. (künftig zitiert: Zander, *der kriminalist* 6/2017)

⁶⁹ Vgl. dpa, Mehr Gewalt gegen Polizisten (www.focus.de).

⁷⁰ Fehring, Bodycams in Bayern im Einsatz (www.zdf.de).

⁷¹ Vgl. Sanches, Bald Schulterkameras für alle Polizisten? (www.derwesten.de).

⁷² Sanches, Bald Schulterkameras für alle Polizisten? (www.derwesten.de).

⁷³ DAPD, Polizei warnt vor Autoritätsverlust (rp-online.de).

⁷⁴ Ebd.

Des Weiteren begründete der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei Bayern, Peter Schall, die Zunahme von Übergriffen auf Polizeibeamte gegenüber dem ZDF mit einer stärker werdenden „Ellbogengesellschaft“.⁷⁵ Nicht zuletzt forderte Rüdiger Seidenspinner (GdP) „Waffengleichheit“⁷⁶ für die Polizei. Die Beamten seien es leid im Zeitalter der Smartphones ständig im Einsatz gefilmt und anschließend an den Pranger gestellt zu werden. Was zum Einschreiten der Beamten geführt hat, interessiere dabei niemanden, könne aber mit Hilfe der Bodycams dokumentiert werden.⁷⁷

Anlass für die zahlreichen Pilotversuche innerhalb der Bundesrepublik waren jedoch primär die steigende Anzahl von Übergriffen auf Polizeibeamte.⁷⁸ Im Jahr 2012 lag die Zahl der Gewaltdelikte gegen PVB in NRW laut dem Landeskriminalamt bei 6610 Übergriffen. Im Jahre 2013 waren es bereits 7085. Auch im Folgejahr konnte ein weiterer Anstieg dieser Zahl auf 7902 verzeichnet werden. Ein Jahr später (2015) waren es immer noch 7840 Fälle.⁷⁹

In der Bundesrepublik existieren jedoch keinerlei Statistiken, die die Fälle von Gewalt zum Nachteil von Polizeibeamten lückenlos widerspiegeln.⁸⁰

Um diese Fallzahlen zu bekämpfen, kündigte der NRW-Innenminister Herbert Reul für die Polizeibeamten an, diese „personell, technisch und organisatorisch bestmöglich [...] stärken und [...] unterstützen.“⁸¹

Dazu gehöre auch, wie in vielen anderen Bundesländern, der Einsatz der Bodycams.⁸²

2. Zielrichtungen

⁷⁵ Fehring, Bodycams in Bayern im Einsatz (www.zdf.de).

⁷⁶ Arzt, Einführung von Mini-Schulterkameras bei der Polizei, S. 2, Abschnitt I. (www.hwr-berlin.de).

⁷⁷ Vgl. ebd.

⁷⁸ Vgl. dpa, Reul kritisiert Rot-Grün für Auswahl bei Polizeikameras (www.focus.de).

⁷⁹ LT-Drs. 16/12361, S. 2, Abschnitt A.

⁸⁰ Vgl. Ellrich / Baier / Pfeiffer, Polizeibeamte als Opfer von Gewalt, S. 8, Abschnitt 2. (www.innenministerkonferenz.de).

⁸¹ Reul, Herbert, Einsatzmittel der Polizei/Bodycams, Sachstand Pilotprojekt „Bodycam NRW“, Ministerium des Innern NRW, Düsseldorf 2018.

⁸² Vgl. Reul, Sachstand Pilotprojekt Bodycam NRW.

Anders als in den USA, wo die Kamera nach dem Todesfall von Michael Brown im US-Bundesstaat Missouri vermehrt zur Kontrolle von Polizeigewalt eingesetzt werden, verfolgen die Verantwortlichen und Befürworter der Bodycam in Deutschland ein ganz anderes Ziel: Die Verringerung von Gewaltübergriffen auf Polizisten und die Verbesserung der Eigen- und Fremdsicherung durch eine deeskalierende Wirkung.⁸³ Hierzu soll eine Hemmschwelle durch die Aufhebung der Anonymität erreicht werden.⁸⁴ Nachrangig sollen als Sekundäreffekt⁸⁵ die Aufnahmen repressiv die Beweis- und Dokumentationslage verbessern.⁸⁶ Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Terrorlagen „[...] wird der Videoüberwachung ganz allgemein die Fähigkeit zugesprochen, Sicherheitslücken zu schließen.“⁸⁷

Als polizeipräventive Maßnahme soll die Bodycam die Kooperationsbereitschaft der potenzielle Aggressoren durch eine offene Erkennbarkeit fördern und die Einsatzsituation deeskalierend beeinflussen.⁸⁸ Ferner sollen dadurch gruppenspezifische Effekte, sogenannte Solidarisierungseffekte, möglichst verhindert werden.⁸⁹ Die Erkenntnisse aus Großbritannien und der Abschlussberichte anderer Bundesländer, insbesondere aus Hessen, bezeugen nach den ersten Versuchsphasen die angestrebte Wirkung der körpernah getragenen Aufnahmegeräte.⁹⁰ „Hierbei zeigte sich, dass deren Einsatz die erwartete deeskalierende und präventive Wirkung zumindest in bestimmten, kriminalgeografisch eingrenzbaaren Räumen durchaus entfalten kann.“⁹¹

⁸³ Vgl. Krischok, Polizei Info Report 4/2017, S. 5, Abschnitt 1.

⁸⁴ Vgl. Koprivsek, DPoIBl 6/2017, S. 10, Abschnitt 2.

⁸⁵ Vgl. Baldarelli, Marcello, Bei drohender Gefahr: Kamera einschalten, in: *Deutsches Polizeiblatt* 6/2017, S. 14, Abschnitt 2. (künftig zitiert: Baldarelli, DPoIBl 6/2017)

⁸⁶ Vgl. IMK, Sachstandsbericht 59. Sitzung, S. 2, Abschnitt 3.2. (www.innenministerkonferenz.de).

⁸⁷ Krischok, Polizei Info Report 4/2017, S. 5, Abschnitt 1.

⁸⁸ Vgl. IMK, Sachstandsbericht 59. Sitzung, S. 2, Abschnitt 3.2. (www.innenministerkonferenz.de).

⁸⁹ Vgl. Tegtmeier, Henning / Vahle, Jürgen, *Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen*, 12. Aufl., Stuttgart 2018, § 15c, RN 3.

⁹⁰ Vgl. Zander, *der Kriminalist* 6/2017, S. 30 f.

⁹¹ IMK, Sachstandsbericht 63. Sitzung, S. 4, Abschnitt 3.4. (www.innenministerkonferenz.de).

Mehr als ein Viertel der 90 aufgenommenen Sequenzen im ersten Pilotbezirk, Frankfurt-Sachsenhausen, wurden darüber hinaus als Beweismaterial in Strafverfahren eingebracht.⁹²

Die Aussagekraft dieser Ergebnisse kann jedoch aufgrund verschiedenster Faktoren teilweise in Frage gestellt werden. Hierauf gehe ich zu einem späteren Zeitpunkt ein.

Ob die Erwartungen hinsichtlich der Wirksamkeit der Bodycams tatsächlich erfüllt werden, bleibt mit der Durchführung weiterer Pilotversuche sowie mit Erfahrungen aus dem täglichen Dienst abzuwarten.

III. Pilotprojekt NRW

In NRW geriet das Thema auf Drängen der beiden großen Polizeigewerkschaften, GdP und DPolG, und aufgrund des stetigen Anstiegs der Zahlen hinsichtlich Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte ins Visier der Verantwortlichen.

Bereits nach Beendigung des Piloten in Hessen äußerte sich der Landesvorsitzende der GdP, Arnold Plickert, durchweg positiv hinsichtlich des Gebrauchs der Bodycams: „Bodycams können ein sinnvolles Einsatzmittel sein, um an Brennpunkten der Alltagskriminalität zur Abschreckung beizutragen und um gewalttätige Angriffe im Nachhinein strafrechtlich verfolgen zu können.“⁹³ Weiterhin erklärte er: „Bodycams sind zwar kein Allheilmittel, um die Gewalttäter zu stoppen, aber sie sind ein mögliches Element unter vielen anderen, damit wir das Phänomen der zunehmenden Gewalt gegen Polizisten in den Griff kriegen.“⁹⁴

⁹² LTSH-Umdruck 18/3586, Abschlussbericht Polizeipräsidium Frankfurt a. M., S.8, Abschnitt 3.1.

⁹³ Gewerkschaft der Polizei (Hrsg.), Bodycam: GdP fordert Pilotprojekt, in: Deutsche Polizei 6/2014, Landesjournal NRW, S. 4.(künftig zitiert: GdP, Deutsche Polizei 6/2014)

⁹⁴ GdP, Deutsche Polizei 6/2014, S. 4.

Auch die ehemalige CDU-Opposition, eher Befürworter von Kameratechniken, drängte auf eine bessere Ausrüstung für Polizeibeamte mittels der Bodycam.

Die 2017 abgelöste rot-grüne Landesregierung wollte aus datenschutzrechtlichen Gründen zunächst nichts von diesen - für sie - konkreten Überwachungsmethoden wissen.⁹⁵ Der damalige grüne Koalitionspartner stellte strenge Bedingungen für den Einsatz der Bodycams⁹⁶ und sah deren Zweck primär in der Kontrolle der Polizeibeamten und nicht in der deeskalierenden Wirkung zur Verbesserung der Eigensicherung.⁹⁷ Unter anderem aufgrund der Vorkommnisse der Kölner Silvesternacht 2015/2016 geriet NRW rund um Innenminister Ralf Jäger jedoch unter Druck.⁹⁸ Folglich initiierte der SPD-Politiker innerhalb seiner Regierung einen Feldversuch zum Gebrauch der Bodycams in NRW. Er setzte dabei primär auf die abschreckende und deeskalierende Wirkung dieser Art der Beweissicherung.⁹⁹ Er betonte dabei, dass er keinen wahllosen Kameraeinsatz befürworte, jedoch eine verbesserte Eigensicherung der Polizeibeamten in Brennpunkten und an Wochenenden gewährleisten wolle.¹⁰⁰ Auch Projektleiter Marco Bartjes betont: „Erst die Gefahr, dann die Aufzeichnung.“¹⁰¹ Folglich werde es in NRW keine Funktion des Pre-recordings geben.¹⁰²

Aber wieso überhaupt einen weiteren eigenen Pilotversuch eines Bundeslandes, wenn aus dem Bundesgebiet schon zahlreiche Ergebnisse vorliegen?

Bereits seit mehreren Jahren liegen dem Innenministerium Forderungen zur Einführung der Datenerhebung mittels Bodycams vor. Die ehemalige CDU-

⁹⁵ Vgl. Stoldt, Zähneknirschend sagt Rot-Grün Ja zur Überwachung (www.welt.de).

⁹⁶ Vgl. Blasius, Grüne fordern hohe Hürden Bedingungen bei Bodycams für Polizisten (www.derwesten.de).

⁹⁷ Vgl. Stoldt, Zähneknirschend sagt Rot-Grün Ja zur Überwachung (www.welt.de).

⁹⁸ Ausschussdrucksache 18(4)728 zur BT-Drs. 18/10939, S. 3, Abschnitt I.

⁹⁹ Vgl. Hofsähs, Das Behördenmagazin 2/2017, S. 3.

¹⁰⁰ Vgl. Blasius, Grüne fordern hohe Hürden Bedingungen bei Bodycams für Polizisten (www.derwesten.de).

¹⁰¹ Hofsähs, Das Behördenmagazin 2/2017, S. 3.

¹⁰² Vgl. ebd.

Fraktion im Landtag habe bereits seit Mai 2014 die Erprobung des Einsatzes der Körperkamera gefordert. Ihrer Meinung nach sei die Einführung des Piloten im „Schneckentempo“ initiiert worden.¹⁰³

Auch GdP-Chef Arnold Plickert drängt auf den Einsatz bereits seit zwei Jahren und betonte, dass der Probelauf in NRW aus Sicht der Gewerkschaft überflüssig sei, da schon seit Langem positive Ergebnisse vorlägen und ein weiteres Pilotprojekt diese nur nochmals bestätigen werde.¹⁰⁴

Grund für die Durchführung eines probenhaften Einsatzes der Bodycam ist die bis dahin beispiellose Erweiterung der Anwendungsbereiche. Als einziges Bundesland erlaubt NRW seinen Beamten den Einsatz auch in privaten Räumen als Reaktion „[...] aus problematischen Einsätzen wegen häuslicher Gewalt.“¹⁰⁵

Zudem wurden die Ergebnisse hinsichtlich der deeskalierenden Wirkung der Bodycam durchaus in Frage gestellt. Im Wesentlichen wurden die grds. zu kurzen Versuchszeiträume sowie die zu stark begrenzten Rahmenbedingungen der Piloten kritisiert.¹⁰⁶

So beauftragte das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) im Rahmen des Erlasses – 412 – 19.03/405. 20.30.05 - das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) mit der Einrichtung des Pilotprojekts.¹⁰⁷ Folglich wurden 200 Bodycams der Firma Reveal (RS2x2L) angeschafft¹⁰⁸ und rund 400 nordrhein-westfälische PVB damit geschult und ausgestattet.¹⁰⁹

Der Pilot in NRW unter der Leitung von Polizeioberrat Marco Bartjes startete am 01. Mai 2017 und wurde bis Mitte 2019 befristet.¹¹⁰ Die Bodycam kommt

¹⁰³ Vgl. ebd., S. 4.

¹⁰⁴ Vgl. GdP, Probelauf in NRW wird kaum neue Erkenntnisse bringen (www.gdp.de).

¹⁰⁵ Hofsähs, Das Behördenmagazin 2/2017, S. 4.

¹⁰⁶ Vgl. Koprivsek, DPolBl 6/2017, S. 10, Abschnitt 1.

¹⁰⁷ LZPD, „Fachtagung Gefahrenabwehr/ Einsatz – Frühjahr 2017“ der Polizei NRW, Selm 2017.

¹⁰⁸ LT-Drs. 16/15091, Dienstanweisung Bodycam, S. 7, Abschnitt 4.

¹⁰⁹ Vgl. Hofsähs, Das Behördenmagazin 2/2017, S. 3.

¹¹⁰ Vgl. Polizei NRW, Pilotprojekt Bodycam (intrapol.polizei.nrw.de).

seitdem als neues Führungs- und Einsatzmittel in insgesamt sechs Polizeiwachen der fünf Kreispolizeibehörden – Düsseldorf, Duisburg, Köln, Siegen-Wittgenstein und Wuppertal – im Rahmen des Wach- und Wechseldienstes zum Einsatz.¹¹¹ Als Rechtsgrundlage für dieses staatliche Handeln hinsichtlich des Einsatzes körpernah getragener Aufnahmegeräte zur Gefahrenabwehr, wurde Ende 2016 § 15c in das PolG NRW aufgenommen.¹¹² Das LZPD formulierte im Rahmen der Dienstanweisung für das „Pilotprojekt Bodycam in NRW“ folgende Kernbotschaften im Falle von Anfragen seitens der Bürger:

- *„Mit dem Einsatz von Bodycams wollen wir der zunehmenden Gewalt gegen Polizeibeamtinnen / Polizeibeamte entgegenwirken und die Eigensicherung verbessern.*
- *Zielrichtung des Einsatzes der Bodycam ist klar die Prävention, um Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen / Polizeivollzugsbeamte zu verhindern. In zweiter Linie können die Aufnahmen auch der Beweissicherung dienen.*
- *Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen / Polizeivollzugsbeamte ist nicht nur ein Thema im öffentlichen Raum. Deshalb setzen wir die Kamera bei allen Einsatzlagen ein, auch bei häuslicher Gewalt oder Auseinandersetzungen im Privatbereich. Dafür hat das Landesparlament im Polizeigesetz die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen.*
- *Wir wollen langfristig und umfassend klären, welche Wirkungen mit der Bodycam erreicht werden. Deshalb wird das Projekt auch wissenschaftlich begleitet.“¹¹³*

Für die wissenschaftliche Begleitung des Projektes sind Angehörige des Instituts für Polizei- und Kriminalwissenschaften (IPK) der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (FHöV NRW), unter der Leitung von Prof. Dr.

¹¹¹ Vgl. LT-Drs. 16/15091, Dienstanweisung Bodycam, S. 3, Abschnitt 2.

¹¹² Vgl. ebd., S. 4, Abschnitt 3.

¹¹³ Ebd. S. 11, Abschnitt 9.2.

Stefan Kersting, zuständig.¹¹⁴ Hierbei werden nicht nur die im Einsatz aufgenommenen Bild- und Tonsequenzen ausgewertet, sondern auch qualitative sowie quantitative Befragungen der beteiligten Polizeibeamten durchgeführt.¹¹⁵

Aufgrund der 17. Landtagswahl im Mai 2017 kam es zu einem Wechsel der Regierungskoalition von SPD/Die Grünen zu CDU/FDP.¹¹⁶ Infolgedessen wurde das Landeskabinett innerhalb der Koalitionsgespräche zwischen dem neuen CDU-Ministerpräsident, Armin Laschet, und dem gelben Koalitionspartner neu ausgehandelt. Neuer Minister des Innern des Landes NRW ist inzwischen der CDU-Angehörige Herbert Reul.¹¹⁷

Dieser führt das Amt von Ralf Jäger (SPD), und somit auch das gerade ange-laufene Pilotprojekt, fort. Gegenüber dem Westdeutschen Rundfunk äußerte Reul in einem Interview, dass das Projekt von der Vorgängerregierung lediglich halbherzig angegangen, aber immerhin initiiert worden sei.¹¹⁸ Schnell traten aus Sicht des Innenministers zentrale Probleme auf. Seit Januar 2018 liegt der Pilot deshalb auf Eis.¹¹⁹ In einem offenen Brief an die Polizeibehörden NRW vom 13. März 2018 teilte Reul den aktuellen Sachstand mit und erklärte weiterhin, dass es zu „[...] entscheidenden Änderungen in dem aktuell laufenden Pilotprojekt ‚Bodycam NRW‘ gekommen“¹²⁰ sei. Das LZPD habe im Dezember 2017 dem Innenministerium NRW einen Projektstatusbericht inklusive eines Zwischenberichts des IPK vorgelegt. Hieraus geht hervor, dass die im Pilotprojekt verwendeten Bodycamsysteme der Firma Reveal sich als sehr stör- und reparaturanfällig herausstellten. Zudem kritisiere ein Großteil der beteiligten Polizeibeamten die Tragweise und das Gewicht der Kamera. Nach sieben Monaten habe laut Statusbericht die Reparaturquote der Kamerasysteme bereits bei 45 % gelegen. In 36 Fällen habe man Risse im

¹¹⁴ Vgl. Polizei NRW, Wissenschaftliche Begleitung durch das IPK der FHöV NRW (intrapol.nrw.de).

¹¹⁵ Vgl. Polizei NRW, Pilotprojekt Bodycam (intrapol.polizei.nrw.de).

¹¹⁶ Vgl. Landtag NRW, 17. Landtagswahl (www.landtag.nrw.de).

¹¹⁷ Vgl. Landesregierung NRW, Das neue Landeskabinett (www.land.nrw.de).

¹¹⁸ Schaaf, Bodycams sind grundsätzlich sinnvoll (www1.wdr.de).

¹¹⁹ Vgl. Teigeler, Innenminister stoppt Test mit Bodycams (www1.wdr.de).

¹²⁰ Reul, a. a. O.

Display feststellen können sowie 16 Softwarefehler und 12 Defekte des horizontal und vertikal schwenkbaren Kamerakopfes.¹²¹ Dennoch verfolgt Reul weiterhin das Ziel der flächendeckenden Einführung in ganz NRW.¹²²

Deshalb sei das LZPD beauftragt worden, eine Anzahl unterschiedlicher Kamerasysteme im Rahmen einer Marktschau zu beschaffen und diese in Zusammenarbeit mit dem LAFP und der Kreispolizeibehörden zu testen. Indes solle das LZPD „[...] eine Leistungsbeschreibung zur Beschaffung eines neuen Kamerasystems erstellen.“¹²³ Anschließend erfolge eine Ausschreibung hinsichtlich der angestrebten flächendeckenden Ausstattung.¹²⁴

Unabhängig davon seien die bis dahin fundierten Ergebnisse des Piloten gemäß des aktuellen Zwischenberichts durchweg positiv und „[...] bestätigen das grundsätzliche Potenzial zur Deeskalation.“¹²⁵ Das Testverfahren solle jedoch fortgeführt und wie geplant am 30. Juni 2019 beendet werden.¹²⁶

Projektleiter Marco Bartjes hielt in einem Schreiben an die fünf Testbehörden fest, dass die wissenschaftliche Begleitung trotz des Projektstopps aufgrund der geforderten Prüfung der Auswirkungen der Rechtsgrundlage und dessen praktische Anwendung fortgeführt werde.¹²⁷

Trotz aller Bemühungen sehen sich die Verantwortlichen einigen Problemen, einhergehend mit dem Gebrauch der Bodycam, gegenüber. Auf diesen Aspekt werde ich zu einem späteren Zeitpunkt der Arbeit (Kap. D. II.) eingehen. Laut Innenminister Reul sei die innere Sicherheit nur mit Hilfe einer leistungsstarken und stark ausgerüsteten Polizei zu gewährleisten. Zuletzt – und das steht dem zögerlichen Verhalten seines Vorgängers kontrastreich gegen-

¹²¹ Vgl. Reul, a. a. O.

¹²² Vgl. Bartjes, Marco, Pilotprojekt „Bodycam NRW“, Fortgang der wissenschaftlichen Untersuchung, LZPD NRW (Hrsg.), Duisburg 2018.

¹²³ Reul, a. a. O.

¹²⁴ Vgl. ebd.

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Vgl. ebd.

¹²⁷ Vgl. Bartjes, a. a. O.

über – betont Reul, dass er im Rahmen seiner Möglichkeiten hinter den Polizeibeamten stehe und dass er diese dafür „[...] personell, technisch und organisatorisch bestmöglich [zu] stärken und [zu] unterstützen“¹²⁸ wolle.

Also kann davon ausgegangen werden, dass zumindest seitens des nordrhein-westfälischen Innenministers die Pilotphase ohne größere Verzögerungen in der flächendeckenden Ausstattung der Polizeibeamten mit Bodycams resultieren wird.

D. Rechtliches

I. § 15c PolG NRW

Das Polizeigesetz NRW beinhaltet Rechtsgrundlagen für Maßnahmen zur präventiven Gefahrenabwehr.

Mit § 15c PolG NRW existiert eine Ermächtigungsgrundlage zur Datenerhebung, genauer gesagt zur Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte, in dem der Einsatz der Bodycams umfangreich geregelt wird. Der Gesetzesentwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wurde von der ehemaligen rot-grünen Landesregierung am 28. Juni 2016 vorgelegt und beinhaltet u. a. die rechtliche Grundlage „[...] für die Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen[...]“ mittels Bodycams und somit für das geplante Pilotprojekt.¹²⁹ Die neue Fassung des PolG NRW wurde am 01. Dezember 2016 beschlossen, fünf Tage später verkündet und trat am darauffolgenden Tag in Kraft.¹³⁰ Die dafür geltenden Verwaltungsvorschriften wurden durch einen Runderlass des Innenministeriums vom 04. April 2017 ergänzend geändert.¹³¹

¹²⁸ Reul, a. a. O.

¹²⁹ Vgl. Landtag NRW, Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes NRW (www.landtag.nrw.de).

¹³⁰ Vgl. Landtag NRW, Gesetz- und Verordnungsblatt für NRW, S. 1062. (www.landtag.nrw.de).

¹³¹ Vgl. Ministerium des Innern NRW (Redaktion), Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 402-57.01.01 – ,in: MBl. NRW 10/2017 (70. Jg.), S. 165.

1. Übersicht

§ 15c Abs. 1 PolG NRW regelt den Einsatz der Bodycam nur außerhalb von Wohnungen, da Abs. 2 gezielt die Tatbestände für die Bild- und Tonaufzeichnung innerhalb von Wohnungen benennt. Die Absätze 3 bis 8 normieren Verfahrensvorschriften sowie weitere Rechtsgrundlagen. Detaillierter schreibt Abs. 3 die Kennzeichnungspflicht der Bodycams vor und regelt die Voraussetzungen im Umgang mit Berufsgeheimnisträgern. Abs. 4 bestimmt die Lösungsfristen der aufgezeichneten Sequenzen. Des Weiteren beschreibt der nachfolgende Absatz die Aufzeichnung personenbezogener Daten im Kernbereich privater Lebensgestaltung als unzulässig. Der Richtervorbehalt hinsichtlich der Verwertung solcher Aufzeichnungen sowie die Weitergabe von Daten ist durch Abs. 6 abgedeckt. Abs. 8 verpflichtet zur Dokumentation der Maßnahmen nach Abs. 1-6 sowie zur jährlichen Unterrichtung des Landtages. Abschließend wird § 15c durch Abs. 9 S. 3 bis zum 31. Dezember 2019 befristet. S. 1 und 2 verpflichten die Landesregierung das Pilotprojekt wissenschaftlich begleiten und untersuchen zu lassen sowie zu der Erstellung eines Evaluationsberichts zum Fristende.

2. Grundrechtseingriff

Sobald staatliches Handeln in die Grundrechte der Bürger eingreift, d. h. in diesem Falle das Aufzeichnen von Bild und Ton durch die Polizei als Exekutivorgan, bedarf es dafür einer geltenden Rechtsgrundlage.

Für die Nutzung der Bodycam kommen mehrere möglicherweise tangierte Grundrechte in Betracht. Primär ist hierbei der Eingriff in den sachlichen und persönlichen Schutzbereich in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG zu prüfen. Dieses Recht befugt den jeweiligen Rechtsträger „selbst darüber zu entscheiden, welche

seiner personenbezogenen Daten preisgegeben werden und wie staatliche Institutionen mit den erhobenen Daten umgehen.“¹³² Diese „Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts“¹³³ versteht man auch als das Recht am eigenen Bild und Wort. Durch die Aufzeichnungen durch Bodycams entstehen personenbezogene Daten und damit einhergehend auch ein Eingriff in das obengenannte Grundrecht.¹³⁴

Werden besagte Daten innerhalb von Wohnungen erhoben greift die Polizei auch in die „Unverletzlichkeit der Wohnung“ gem. Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ein.¹³⁵ Das Bundesverfassungsgericht entschied am 13. Oktober 1971, dass der weite Wohnungsbegriff sowohl im Strafprozess- als auch im Polizeirecht gilt.¹³⁶ Dieser ist in § 41 Abs. 1 S. 2 PolG NRW legal definiert: „Als Wohnung sind alle Räume einzustufen, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine räumliche Abschottung entzogen und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht sind.“¹³⁷

Unerheblich ist dabei, ob es sich um Wohn-, Neben-, Arbeits-, Betriebs-, oder Geschäftsräume oder „dazu gehöriges befriedetes Besitztum“ handelt.¹³⁸ Prof. Dr. Clemens Arzt und Susanne Schuster, Mitarbeiter des Forschungsinstituts für öffentliche und private Sicherheit, begründen zudem einen Eingriff in das subsidiäre Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG.¹³⁹ Das Recht, welches Jedermann gestattet, zu tun und zu lassen, was er möchte, werde durch die angestrebte deeskalierende Beeinflussung des Verhaltens des potenziellen Aggressoren tangiert. Dieser soll also sein Verhalten verändern und mit den Beamten eskalationslos kooperieren.¹⁴⁰ Abhängig vom Einzelfall sind Eingriffe in weitere Grundrechte denkbar.¹⁴¹

¹³² Koprivsek, DPolBl 6/2017, S. 11, Abschnitt 3.

¹³³ Krischok, Polizei Info Report 4/2017, S. 5, Abschnitt 3.1.

¹³⁴ Vgl. Koprivsek, DPolBl 6/2017, S. 11, Abschnitt 3.

¹³⁵ Vgl. ebd.

¹³⁶ Vgl. Bialon / Springer, a. a. O., RN 626.

¹³⁷ 5c.21 VVPolG NRW

¹³⁸ Vgl. Bialon / Springer, a. a. O., RN 626.

¹³⁹ Vgl. Arzt, Clemens / Schuster, Susanne, Bodycam-Einsatz der Polizei jetzt auch in NRW – Zur Kritik des § 15c PolG NRW aus grundrechtlicher Sicht, in, BVBl 6/2018, S. 3, Abschnitt II. (künftig zitiert: Arzt / Schuster, DVBl 6/2018)

¹⁴⁰ Vgl. Arzt / Schuster, DVBl 6/2018, S. 3, Abschnitt II.

¹⁴¹ Vgl. Krischok, Polizei Info Report 4/2017, S. 5, Abschnitt 3.1.

Diese Grundrechte unterliegen dem sogenannten einfachen Gesetzesvorbehalt und dürfen durch Rechtsvorschriften des PolG NRW durch die Polizei eingeschränkt werden. Durch Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des PolG NRW wurde dem Zitiergebot gem. Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG somit entsprochen.¹⁴²

3. Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge

Gem. § 15c Abs. 1 S.1 PolG NRW kann die Polizei „mittels körpernah getragener Aufnahmegерäte offen Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen“. Dies gilt nach Abs. 1 sowohl außerhalb als auch nach Abs. 2 innerhalb von Wohnungen.

a) Bodycam-Einsatz außerhalb von Wohnungen

Zunächst fordert der Gesetzgeber den Einsatzzanlass als eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten.

Hierbei zielt er auf die drei Aufgabenbereiche der Polizei gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 POG NRW innerhalb der sachlichen Zuständigkeit ab.¹⁴³ Demnach handelt es sich bei dem Einsatz der Bodycam um eine doppel funktionale Maßnahme.¹⁴⁴ Folgerichtig ist im Fall einer Aufgabenwahrnehmung außerhalb dieser Aufgabenbereiche der Einsatz von Bodycams unzulässig.¹⁴⁵

Ferner müssen laut Legislative Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Maßnahme zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten gegen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Bereits hier

¹⁴² Vgl. Tegtmeyer / Vahle, a. a. O., § 15c, RN 2.

¹⁴³ Vgl. Koprivsek, DPolBl 6/2017, S. 12, Abschnitt 5.

¹⁴⁴ Vgl. Krischok, Polizei Info Report 4/2017, S. 5, Abschnitt 3.2.

¹⁴⁵ Vgl. Springer, Uwe, Die rechtlichen Grundlagen zum Einsatz der Bodycam in Nordrhein-Westfalen, in: *POLIZEI INFO REPORT 4/2017*, S. 9, Abschnitt 3.1. (künftig zitiert: Springer, Polizei Info Report 4/2017)

entstehen für Rechtswissenschaftler, aber insbesondere für die Praxis, erhebliche Probleme und Unstimmigkeiten. Diese Formulierung des Gefahrenbegriffes ist bis dato „in dieser Form neu und einzigartig im PolG NRW.“¹⁴⁶ Unproblematisch ist zunächst das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Rechtsgüter Leib oder Leben. Der Begriff der konkreten Gefahr ist in § 8 Abs. 1 PolG NRW legal definiert. Sie folgt innerhalb der Gefahrengrade, geordnet nach der Situationskomponente, auf die abstrakte Gefahr und „ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass in einem bestimmten Einzelfall ein Schaden tatsächlich befürchtet werden muss.“¹⁴⁷ Es wird damit also die im Einzelfall bestehende hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes bezeichnet.¹⁴⁸ Der Schaden muss nicht unmittelbar bevorstehen, vielmehr werden die Gesamtumstände hinsichtlich Ort, Zeit, Personen und Verhalten in jeder Situation zusammenhängend geprüft. „Je größer der Schaden und je höher das gefährdete Sicherheitsgut anzusehen ist“¹⁴⁹, desto geringer sind die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts. Die Unterschreitung einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit darf hierbei jedoch nicht erfolgen.¹⁵⁰ Durch die Forderung einer Gefahr für die Rechtsgüter Leib oder Leben einer Person wird der Begriff der konkreten Gefahr eingeschränkt. Unstrittig ist der extrem hohe Stellenwert oben genannter Rechtsgüter, weshalb das Vorliegen der entsprechenden Gefahr im Zweifelsfall eher angenommen werden könnte. Problematisch wird es erst, wenn man den die ergänzende Formulierung dieses Tatbestandsmerkmals genauer unter die Lupe nimmt. Mit „Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass...“ wird die konkrete Gefahr mit einem anderen, für das PolG nicht neuen, Gefahrenbegriff kombiniert.¹⁵¹ Hier wird der sogenannte Gefahrenverdacht beschrieben. Im Poli-

¹⁴⁶ Springer, Polizei Info Report 4/2017, S. 9, Abschnitt 3.1.

¹⁴⁷ Bialon / Springer, a. a. O., RN 26.

¹⁴⁸ Vgl. Lisken, Hans / Denninger, Erhard, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl., München 2012, Kap. D, RN 42.

¹⁴⁹ Bialon / Springer, a. a. O., RN 26.

¹⁵⁰ Vgl. Baldarelli, DPolBl 6/2017, S. 17, Abschnitt 6.4.

¹⁵¹ Vgl. Springer, Polizei Info Report 4/2017, S. 9, Abschnitt 3.1.

zeirecht dient der Gefahrenverdacht, abhängig von der betroffenen Rechtsnorm, der Beschreibung verschiedener Gefahrenlagen. Auf der einen Seite kann objektiv noch nicht gänzlich festgestellt werden, ob tatsächlich bereits eine konkrete Gefahr vorliegt, da die Informationslage noch unvollständig ist. Im Falle eines solchen Gefahrenverdachts dürfen nach h. M. Gefahrenerforschungseingriffe erfolgen.¹⁵²

Auf der anderen Seite existieren Ermächtigungsgrundlagen, auf denen Maßnahmen im Vorfeld einer konkreten Gefahr gestützt werden können, um gezielt eine solche Gefahr zu vermeiden.¹⁵³

Zweifelsohne handelt es sich bei dem Gefahrenverdacht jedoch lediglich um eine Vorstufe jeder Gefahr, bei der aufgrund einer mangelnden und unsicheren Tatsachenbasis eine objektiv zweifelsfreie Einschätzung hinsichtlich einer konkreten Gefahr nicht möglich ist.¹⁵⁴

„In der Sachverhaltsanwendung bedeutet dies, dass zum einen eine unklare Sachlage vermutet wird, die es durch [...] Gefahrenerforschungseingriffe noch aufzuklären gilt, zum anderen jedoch bereits eine Situation vorliegen muss, die so klar definiert ist, dass die Einsatzkräfte das Schadensereignis bereits örtlich, zeitlich und auch in Bezug auf die handelnden Akteure beschreiben können.“¹⁵⁵

Dieses Spannungsfeld der durchaus widersprüchlichen Gefahrenbegriffe, stellt die betroffenen Polizeibeamten in der täglichen Praxis im Umgang mit der Bodycam vor große Probleme und Unklarheiten.

Marcello Baldarelli, Lehrender an der FHöV in Köln, wirft zudem die Frage auf, ob die Formulierung „Tatsachen rechtfertigen die Annahme...“¹⁵⁶ im Allgemeinen überflüssig ist, da eine Gefahrenprognose (hinsichtlich einer konkreten Gefahr) grundsätzlich auf Tatsachen basieren muss (s. Definition). D. h. die allgemeine polizeiliche Erfahrung oder wage Vermutungen, dass eine

¹⁵² Vgl. Bialon / Springer, a. a. O., RN 34.

¹⁵³ Vgl. Springer, Polizei Info Report 4/2017, S. 9, Abschnitt 3.1.

¹⁵⁴ Vgl. Baldarelli, DPolBl 6/2017, S. 17, Abschnitt 6.2.

¹⁵⁵ Koprivsek, DPolBl 6/2017, S. 13, Abschnitt 5.

¹⁵⁶ Baldarelli, DPolBl 6/2017, S. 17, Abschnitt 6.2.

Einsatzsituation für die Polizeibeamten konkret gefährlich werden könnte, reicht für die Erfüllung des Tatbestandes nicht aus.¹⁵⁷

Bleibt die Frage, wie die Theorie der Rechtsgrundlage, Bezug nehmend auf den Gefahrenbegriff, in der polizeilichen Praxis umgesetzt wird.

Reicht ein Gefahrenverdacht aus oder muss tatsächlich bereits eine konkrete Gefahr für die Beamten oder Dritte objektiv vorliegen, um den Einsatz der Bodycam zu rechtfertigen? Wo bleibt dann aber die erhoffte deeskalierende Wirkung der Kamera, wenn zu befürchten ist, dass der Schaden in allernächster Zeit bereits eintreten wird?

Veranschaulichend soll der Einsatz einer einfachen Körperverletzung in der Düsseldorfer Altstadt an einem Samstagabend dienen. Die eingesetzten Beamten tragen eine Bodycam an ihrer Uniform und fahren zur Einsatzörtlichkeit. Unbekannt ist bis dahin sowohl die Anzahl der Personen, deren Verhalten und körperliche Verfassung als auch mögliche Bewaffnung (bzw. gefährliche Gegenstände) oder die Identität der potenziellen Aggressoren. Wäre die Wahrscheinlichkeit, die Situation von Vorneherein deeskalierend zu beeinflussen, nicht größer, wenn die Beamten sofort die Kamera einschalten und die Beteiligten über deren Aktivität informieren würden, als den Einsatz der Bodycam erst in Erwägung ziehen zu dürfen, wenn Leib und Leben der Beamten bereits konkret gefährdet sind? Und ist der Verantwortliche im Falle einer Gefährdung für Leib und Leben seiner oder einer anderen Person psychisch noch in der Lage, den Bodycam-Einsatz in Erwägung zu ziehen und sachgerecht zu entscheiden?

Baldarelli bezieht sich in seiner Ausarbeitung auf die Verwaltungsvorschrift zum PolG NRW (VVPoIG NRW). Die Verwaltungsvorschrift 15c.12 fordere ausdrücklich das Vorliegen einer konkreten Gefahr. Demnach sei für die Berücksichtigung eines Gefahrenverdachts kein Platz mehr und der Tatbestand damit eindeutig. Anschließend wirft er die Frage auf, ob die Aufzeichnung

¹⁵⁷ Vgl. Springer, Polizei Info Report 4/2017, S. 10, Abschnitt 3.1.

von Bild- und Tonmaterial mittels der Bodycam kurzfristig als Gefahrenereignis eingestuft werden können.¹⁵⁸ Dies würde einer kurzfristigen Observation (§ 16a Abs. 4 PolG NRW) oder einer Befragung (§ 9 Abs. 1 PolG NRW) gleichkommen.¹⁵⁹

Andere, sehr viel drastischere Auswirkungen des Widerspruchs beider Gefahrenbegriffe, prophezeien andere Autoren wie Uwe Springer, Polizeidirektor sowie Lehrender an der FHöV NRW und wissenschaftliche Begleitperson des Piloten in NRW. Die Formulierung des Gefahrenverdachts sei vom Gesetzgeber bewusst gewählt und damit lediglich die Rechtswidrigkeit des anlasslosen und auf Erfahrungen beruhenden Einsatzes der Bodycam unterstrichen worden.¹⁶⁰ Denkbar wäre, dass dadurch das Vorliegen einer abstrakten Gefahr vom Gesetzgeber als nicht ausreichend erklärt wurde, um Bild- und Ton mit Hilfe des neuen Einsatzmittels aufzuzeichnen.¹⁶¹

Betrachtet man diese Aspekte, muss grundlegend die Frage nach der möglichen Verfassungswidrigkeit des § 15c Abs.1 PolG NRW hinsichtlich des vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) formulierten Gebotes der Normenklarheit gem. Art. 20 Abs. 3 GG gestellt werden.¹⁶² Gemeint ist damit, „dass das Handeln des Staates messbar und in gewissem Ausmaß für den Staatsbürger voraussehbar und berechenbar ist.“¹⁶³

In Zukunft bleibt zu klären, ob die Formulierung des Gesetzgebers in puncto der durchaus widersprüchlichen Gefahrengrade und der damit einhergehenden Unklarheiten für die praktische Anwendung beabsichtigt war, oder ob es sich hierbei um eine unglückliche Ausdrucksweise handelt.¹⁶⁴ Im Falle des unbeabsichtigten Wortlauts sollte seitens des Gesetzesgebers eine Reform dieser Rechtsvorschrift in Betracht gezogen werden.

¹⁵⁸ Vgl. Baldarelli, DPolBl 6/2017, S. 17, Abschnitt 6.2.

¹⁵⁹ Vgl. Springer, Polizei Info Report 4/2017, S. 9, Abschnitt 3.1.

¹⁶⁰ Vgl. Springer, Polizei Info Report 4/2017, S. 9, Abschnitt 3.1.

¹⁶¹ Vgl. ebd., S. 10, Abschnitt 3.1.

¹⁶² Vgl. ebd.

¹⁶³ Antoni, in: Nomos-Kommentar, Art. 20 RN 12.

¹⁶⁴ Vgl. Koprivsek, DPolBl 6/2017, S. 12, Abschnitt 5.

Ein neuer Gesetzesentwurf des PolG NRW wurde im April 2018 vorgelegt (s. Kap. D. II. 3.).

Weiteres Tatbestandsmerkmal ist die Erforderlichkeit der Maßnahme. Diese wird im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Anschluss aber auch im Zusammenhang mit der Geeignetheit einer Maßnahme geprüft. Sie ist nach § 2 Abs. 1 PolG NRW legal definiert und gegeben, wenn von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige gewählt wird, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen wird.¹⁶⁵ Sie beschreibt also die Wahl des mildesten Mittels. Im Rahmen dessen muss vorher die Geeignetheit geprüft werden. Die Maßnahme ist dann geeignet, wenn sie den legitimen Zweck zumindest fördert.¹⁶⁶ Hier stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit des Bodycam-Einsatzes.

Wie bereits weiter oben ausgeführt gibt es Ergebnisse einiger Feldversuche, die für die deeskalierende Wirkung der Bodycam sprechen. Andererseits existieren auch Studien mit einem gegensätzlichen Resultat.¹⁶⁷ Um die Geeignetheit der Bild- und Tonaufzeichnung zu belegen, sind daher weitere Evaluationsberichte notwendig. Um Forschungsergebnisse zu erlangen ist ein zeitlich sowie räumlich begrenzter Pilotversuch unter wissenschaftlicher Evaluierung eine geeignete Maßnahme. Diese Rahmenbedingungen sind in § 15c Abs. 9 PolG NRW vorgegeben.¹⁶⁸

Eine mildere geeignete Maßnahme wäre ggf. ein verstärkter Personaleinsatz, um potenziellen Aggressoren im Falle eines Angriffes unmittelbar Erfolglosigkeit in Aussicht zu stellen. Aufgrund der geringen Anzahl verfügbarer Kräfte ist dies aber nur in den seltensten Fällen in Erwägung zu ziehen¹⁶⁹, womit der Grundsatz der Erforderlichkeit durchaus erfüllt wäre.¹⁷⁰

¹⁶⁵ Vgl. Bialon / Springer, a. a. O., RN 128.

¹⁶⁶ Vgl. Bialon / Springer, a. a. O., RN 127.

¹⁶⁷ Vgl. Springer, Polizei Info Report 4/2017, S. 10, Abschnitt 3.1.

¹⁶⁸ Vgl. ebd., S. 10, Abschnitt 3.1.

¹⁶⁹ Vgl. Baldarelli, DPolBl 6/2017, S. 17, Abschnitt 6.5.

¹⁷⁰ Vgl. Springer, Polizei Info Report 4/2017, S. 10, Abschnitt 3.1.

Gemäß Satz 3 liegt die Anordnungsbefugnis des Bodycam-Einsatzes bei demjenigen Beamten, der diese an der Uniform trägt.

b) Bodycam-Einsatz innerhalb von Wohnungen

Wie oben beschrieben, ist der Wohnungsbegriff auch nach der Verwaltungsvorschrift 15c.21 VVPolG NRW weit auszulegen.

Die Einsatzanlässe sind, wie in Absatz 1, nicht eingeschränkt, sofern sie den drei Aufgabenbereichen Gefahrenabwehr, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfolgung zuzuordnen sind. Vergleicht man den ersten Satz der ersten beiden Absätze, so ist festzustellen, dass es sich hierbei um einen nahezu gleichen Wortlaut handelt. Jedoch wird hier aufgrund des erschwerten Grundrechtseingriffes in Art. 13 Abs. 1 GG eine Änderung des Gefahrengrades von „konkret“ in „dringend“ vorgenommen.

„Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Verlauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein wichtiges Rechtsgut schädigen wird.“¹⁷¹

Nach h. M. spielt weniger der zeitliche Ablauf eine Rolle, als vielmehr der Stellenwert des gefährdeten Rechtsgutes. Der Wortlaut „dringend“ beschreibt also primär Ausmaß und Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts. Es lässt sich jedoch darüber streiten, ob die Formulierung der dringenden Gefahr nicht überflüssig ist, da die absolut geschützten Rechtsgüter Leib und Leben mit einem sehr hohen Verfassungswert konkret im Gesetzestext genannt werden.¹⁷² „Damit wird ein erhebliches Schadensausmaß beschrieben.“¹⁷³ Weitere Anforderungen, bezugnehmend auf den zeitlichen Zusammenhang sowie die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, müssten demzufolge dann nicht gestellt werden.¹⁷⁴

¹⁷¹ Bialon / Springer, a. a. O., RN 31.

¹⁷² Vgl. Tegtmeyer / Vahle, a. a. O., § 15c, RN 11.

¹⁷³ Springer, Polizei Info Report 4/2017, S. 10, Abschnitt 3.2.

¹⁷⁴ Vgl. ebd.

Aufgrund des nicht geforderten zeitlichen Zusammenhangs ergibt sich bei der Rechtsgrundlage zum Einsatz von Bodycams innerhalb von Wohnungen nicht dieselbe Problematik im Hinblick auf die Gefahrenbegriffe, wie außerhalb dieser Räumlichkeiten.

Der Zulässigkeitsvoraussetzung der Erforderlichkeit i. R. d. Übermaßverbotes, kommt aufgrund des besonderen Grundrechtsschutzes der Wohnung und damit der Privatsphäre folgerichtig eine sehr hohe Bedeutung zu.¹⁷⁵

Gem. Abs. 2 S. 2 entscheidet bei dieser Alternative – außer bei Gefahr im Verzug – der Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamte. VV 15c.23 gilt entsprechend.

Sofern der Einsatz der Bodycam im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzungen rechtmäßig ist, dürfen personenbezogene Daten gem. § 15c Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 3 PolG NRW in beiden Fällen auch dann erhoben werden, „wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.“ Insbesondere in Gemengelagen oder unübersichtlichen Einsatzsituationen ist das Aufzeichnen Unbeteiligter nicht immer zu vermeiden. Hinzu kommt die Problematik, dass der Schwenkbereich der Bodycam nicht immer exakt auf das notwendige Maß eingeschränkt werden kann.¹⁷⁶ Diese Regelung sei laut Gesetzgeber notwendig, da sich insbesondere bei prädestinierten Einsatzanlässen, Aggressionen potenzieller Störer nicht nur gegen die eingesetzten Beamten, sondern auch gegen Unbeteiligte oder Unterstützungskräfte richten können.¹⁷⁷

Zwar gibt es keine konkreten Ausführungen in der Rechtsgrundlage zum Ausschalten der Bodycam, eine permanente Aufzeichnung ist jedoch nicht zulässig. Der für den Einsatz der Kamera verantwortliche Polizeibeamte entscheidet in jedem Einzelfall sowohl über den Anfang als auch über das Ende der Maßnahme.¹⁷⁸ Dadurch wird erneut das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel

¹⁷⁵ Vgl. Springer, Polizei Info Report 4/2017, S. 10 f., Abschnitt 3.2.

¹⁷⁶ Vgl. Tegtmeyer / Vahle, a. a. O., § 15c, RN 7.

¹⁷⁷ LT-Drs. 16/12361, S.13.

¹⁷⁸ Vgl. Koprivsek, DPolBl 6/2017, S. 13, Abschnitt 5.

der Eigensicherung deutlich und dass primär nicht die Absicht besteht, Polizisten während ihrer Maßnahmen hinsichtlich der Verhinderung von Polizeigewalt zu überwachen.¹⁷⁹

Eine Adressatenregelung existiert in keiner der beiden Alternativen. Demnach richtet sich entsprechend § 4 Abs. 1 PolG NRW die Maßnahme gegen den Verhaltensverantwortlichen¹⁸⁰, d. h. gegen denjenigen, der durch sein Verhalten eine Gefahr verursacht.¹⁸¹

4. Besondere Verfahrensvorschriften

Entsprechend § 15 Abs. 3 S. 1 und 2 ist betroffenen Personen der Einsatz der Bodycams mitzuteilen und diesen durch geeignete Maßnahmen erkenntlich zu machen, sofern keine Gefahr im Verzug vorliegt. Hintergrund dessen ist die angestrebte deeskalierende Wirkung der Bodycam, die nur erreicht werden kann, wenn die Betroffenen von der Aufzeichnung in Kenntnis gesetzt wurden.¹⁸² Die Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte stellt somit eine offene polizeiliche Maßnahme dar. Die Offenheit kann beispielsweise auch mittels entsprechender Aufschriften auf Westen (andere Bundesländer) betroffener PVB¹⁸³ oder – zufolge der VV 15c.31 – durch das eingeschaltete Display der in NRW bislang verwendeten Bodycam gewährleistet werden. Die grundsätzliche Mitteilungspflicht gilt entsprechend.

Fraglich ist, ob das rote Leuchten der kleinen LED-Funktionslampen die Forderung der Offenheit auch erfüllt.

¹⁷⁹ Vgl. ebd.

¹⁸⁰ Vgl. Baldarelli, DPolBl 6/2017, S. 18, Abschnitt 7.2.

¹⁸¹ Vgl. Bialon / Springer, a. a. O., RN 137.

¹⁸² Vgl. Springer, Polizei Info Report 4/2017, S. 11, Abschnitt 4.

¹⁸³ Vgl. Krischok, Polizei Info Report 4/2017, S. 6, Abschnitt 3.2.3.

Um die Tätigkeiten von Berufsgeheimnisträgern im Sinne des §§ 53 und 53a StPO zu schützen, sind gem. Abs. 3 S. 3 Aufzeichnungen in diesen Bereichen unzulässig. Hierzu ist VV 12c.32 zu beachten.

Abs. 3 S. 4 zwingt zur verschlüsselten sowie manipulationssicheren Fertigung und Aufbewahrung der aufgenommenen Sequenzen.

Die Lösungsfrist beträgt gem. Abs. 4 S. 1 grundsätzlich zwei Wochen, es sei denn, die Aufnahmen werden zur weiteren Verwendung benötigt. Eine selbstständige Löschung der Aufnahmen ist jedoch nicht zulässig, sondern erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip durch die Entscheidung eines Vorgesetzten. Die Regelung einer Lösungsfrist von 14 Tagen ist deshalb sinnvoll, da die Einsicht des Videomaterials erheblichen Zeitaufwand bedeutet und so überprüft werden kann, ob dieses unter einen Ausnahmetatbestand nach Abs. 4 S. 2 fällt. Zudem wird so Betroffenen Gelegenheit gegeben, die Bild- und Tonaufzeichnungen einzusehen.¹⁸⁴

Sollten die Aufnahmen zu weiteren Zwecken der Strafverfolgung notwendig sein, so sind diese vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips (§ 163 Abs. 1 S. 1 StPO) nicht zu löschen.¹⁸⁵ Anders als bei der Strafverfolgung, kann die Polizei zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten innerhalb eines Ermessensspielraums handeln. Es gilt das Opportunitätsprinzip nach § 3 PolG NRW bzw. § 47 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (O-WiG).¹⁸⁶ Bei Ordnungswidrigkeiten müsste besonderen Wert auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit des erneuten Eingriffes in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gelegt werden, wohingegen bei der Gefahrenabwehr § 15a Abs. 2 PolG NRW einschlägig sein müsste.¹⁸⁷

¹⁸⁴ Vgl. Springer, Polizei Info Report 4/2017, S. 11, Abschnitt 4.

¹⁸⁵ Vgl. ebd.

¹⁸⁶ Vgl. ebd.

¹⁸⁷ Vgl. ebd.

Die Verfahrensvorschriften nach § 15c Abs. 5-8 PolG NRW gelten entsprechend. Eine Darstellung aller würde über den Rahmen dieser Thesis hinausgehen.

II. Probleme

Betrachtet man die Rechtsvorschrift des § 15c PolG NRW zur Datenerhebung durch den Einsatz von Bodycams, so ergeben sich trotz aller Bemühungen zur eindeutigen Formulierung einige Probleme. Der folgende Abschnitt soll diese kurz verdeutlichen und teilweise aufzeigen, welche Veränderungen sich zur Lösung dieser Probleme anbieten könnten.

1. Kontrolle der Polizeibeamten

Bodycams werden weltweit für zwei ähnlich scheinende jedoch von Grund auf verschiedene Zwecke eingesetzt. Einerseits wird in den Vereinigten Staaten eine Kontrolle der Polizei hinsichtlich der Reduzierung von Polizeigewalt und von Beschwerden über die Polizei angestrebt. Andererseits steht in Deutschland die Verbesserung der Eigensicherung der Polizeibeamten im Vordergrund.

Aber was tun, wenn sich der Betroffene einer polizeilichen Maßnahme, aufgenommen von einer Bodycam, in Deutschland über unverhältnismäßige und rechtswidrige Anwendung von Zwang seitens der Polizei beschwert und es im schlimmsten Falle zu einem Gerichtsverfahren kommt. Angenommen es kommt zum verfassungsgemäßen Einsatz der Bodycam nach oben beschriebenen Tatbeständen. Zum Zeitpunkt des Einschaltens der Kamera lag bereits eine konkrete Gefahr für die Gesundheit der Beamten vor, woraufhin diese i. R. d. Notwehr einfache körperliche Gewalt anwenden. Es kommt zwangsläufig zur Aufnahme dieser Zwanganwendung, bei der der Adressat physische Verletzungen davonträgt. Dieser erstattet daraufhin Anzeige gegen die Polizisten. Da es aufgrund der unvorhersehbaren Eskalation zur zeitlichen Verzögerung des Einschaltens der Bodycam kam, ist die Sachlage nach der Aufzeichnung unklar. Was, wenn kein Unbeteiligter eindeutig feststellen kann, wie es zu dieser körperlichen Auseinandersetzung gekommen ist? Dürfen entsprechende Sequenzen dann vor Gericht zugelassen werden, auch wenn sie

das eigentliche Ziel der Rechtsgrundlage gänzlich verfehlen? Und welchen konkreten Beweiswert hat ein solches Video überhaupt?

Die Lösung für derartig gelagerte Problematiken könnte die Funktion des Pre-recordings sein. In anderen (Bundes-)Ländern wird sie bereits eingesetzt. So könnte auch die Phase vom Eintreffen der Polizisten am Einsatzort bis zum Zeitpunkt des Einschaltens der Bodycam festgehalten und damit Einsatzentwicklung, d. h. die Entstehung gefahrenkritischer Situationen sowie die dafür verantwortliche Person, zweifelsfrei festgestellt werden.¹⁸⁸

In NRW lässt der Gesetzgeber eine kontinuierliche Videoaufzeichnung jedoch nicht zu. Der zuständige PVB muss selbstständig den Aufnahmeschalter betätigen und auch wieder deaktivieren, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Einsatz der Bodycam nicht mehr vorliegen. Hierbei können jedoch zeitliche Verzögerungen „von bis zu acht Sekunden“¹⁸⁹ entstehen und Datenqualität verloren gehen. Dies spiegelt sich auch in der Unzufriedenheit quantitativer Befragungen der Beamten i. R. d. Zwischenberichts wieder.

Die Verantwortlichen in NRW diskutieren bereits seit geraumer Zeit über die Einführung dieser Technik. Der entscheidende Punkt ist dabei, dass der permanente Betrieb einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte aller im visuellen und akustischen Erfassungsbereich der Kamera befindlichen Personen darstellt.¹⁹⁰ Eine dauerhafte Nutzung dieser Funktion ist verfassungswidrig, da eine anlasslose Datenerhebung durch das zuständige Gericht verboten wurde.¹⁹¹

¹⁸⁸ Vgl. Springer, Polizei Info Report 4/2017, S. 10, Abschnitt 3.1.

¹⁸⁹ Kersting / Naplava / Reutemann, Zwischenbericht, S. 16, Abschnitt 4.2.2.

¹⁹⁰ Vgl. Krischok, Polizei Info Report 4/2017, S. 6, Abschnitt 3.2.4.

¹⁹¹ Vgl. ebd.

2. Offenheit der Maßnahme

Das Mitteilen und Kenntlichmachen der Kameraaufzeichnung dient dem verfolgten Zweck der Deeskalation und Kooperationsbereitschaft. Die Idee dahinter ist gut nachzuvollziehen. Aber wie steht es mit stark alkoholisierten, unter dem Einfluss von Drogen stehenden oder psychisch kranken Personen?¹⁹² Es stellt sich die Frage, ob bei Maßnahmen mit eben diesen Personengruppen in der Adressatenrolle, der erhoffte Effekt tatsächlich zu erwarten ist, oder ob diese den Hinweis überhaupt verstehen und entsprechend rational handeln können. Liegt ein Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften vor, wenn die Mitteilung zwar erfolgt, aber objektiv zu erwarten ist, dass der Adressat sein Verhalten nicht logisch ableiten und überdenken kann? Die erhoffte deeskalierende Wirkung könnte bei solchen Personen durchaus vermindert sein.¹⁹³

3. Gesetzgebungskompetenz

Keine inhaltliche, sondern eine förmliche Schwierigkeit erkennt u. a. Prof. Dr. Clemens Arzt und führt diese im Rahmen eines Aufsatzes zur Kritik des § 15c PolG NRW aus. Seine Überlegungen pointieren die Gesetzgebungskompetenz dieser Ermächtigungsgrundlage. Während die Bundesländer ihre Gesetzgebungskompetenz aufgrund der primär gefahrenabwehrrechtlichen Zielsetzung des Einsatzes der Bodycam als eröffnet ansehen¹⁹⁴, hegt Arzt daran Zweifel. Seiner Meinung nach handele es sich hierbei um eine „vorgezogene repressiv-polizeiliche Maßnahme“¹⁹⁵, die „durch die Androhung möglicher Repression“¹⁹⁶ präventiv wirken soll. Eine eindeutige Unterscheidung könne nicht erfolgen, wenn Prävention durch Repression erreicht werden soll. „Maßnahmen der Verfolgungsvorsorge“¹⁹⁷ lägen im Kompetenzbereich des

¹⁹² Vgl. Springer, Polizei Info Report 4/2017, S. 10, Abschnitt 3.1.

¹⁹³ Vgl. Kersting / Naplava / Reutemann, Zwischenbericht, Forschungsfrage 4.

¹⁹⁴ Vgl. Krischok, Polizei Info Report 4/2017, S. 5, Abschnitt 3.2.

¹⁹⁵ Arzt / Schuster, DVBl 6/2018, S. 1, Abschnitt I.

¹⁹⁶ Ebd.

¹⁹⁷ Ebd.

Bundes. Neben Arzt verfolgen auch andere Autoren auf diesem Gebiet die These, dass i. R. d. Gesetzgebung zwar der Nutzen der Gefahrenabwehr benannt wird, die faktische Nutzung der Bodycam jedoch der im Vorhinein getroffenen Beweissicherung ohne bisherigen Anfangsverdacht unterliegt.¹⁹⁸

Trotz all dieser durchaus logischen Überlegungen legte die Landesregierung am 11. April 2018 einen Gesetzesentwurf zum Sechsten Gesetz zur Änderung des PolG NRW vor.¹⁹⁹ Eine Überarbeitung des § 15c ist in dieser Fassung jedoch nicht vorgesehen. Fraglich bleibt, ob der Gesetzgeber die Schwierigkeiten für die praktische Anwendung im Polizeialltag erkennt und diese durch eine Änderung dieser Rechtsvorschrift behebt.

4. Feedback der Polizeibeamten

In Hinblick auf das Vorhaben des Innenministers, die Bodycam zeitnah im Land NRW flächendeckend einführen zu wollen, kommt dem Feedback der anwendenden PVB eine hohe Gewichtung zu. Nicht jeder ist mit der Anwendung gleichermaßen zufrieden bzw. unzufrieden. „Bezüglich der allgemeinen Beurteilung der Bodycam zeigt sich bei den [...] Beamten ein sehr heterogenes Bild. Sie wird hinsichtlich der allgemeinen Einschätzung sowohl positiv als auch negativ bewertet.“²⁰⁰ Während der quantitativen Befragung zu entnehmen ist, dass der Großteil der Beamten mit der technischen Ausstattung der Bodycam insgesamt zufrieden ist – mit Ausnahme der zeitlichen Verzögerung beim Einschalten – wird deren Tragesystem, insbesondere die Befestigung mittels Magnetplatte am Hemd, deutlich schlechter bewertet.²⁰¹ „Viele [...] Teilnehmer äußerten sogar, dass die Akzeptanz der Bodycam insgesamt unter dem schlechten Tragekomfort [...] leidet.“²⁰²

¹⁹⁸ Vgl. Arzt / Schuster, DVBl 6/2018, S. 1, Abschnitt I.

¹⁹⁹ LT-Drs. 17/2351.

²⁰⁰ Kersting / Naplava / Reutemann, Zwischenbericht, Forschungsfrage 4.

²⁰¹ Vgl. ebd., S. 21, Abschnitt 4.3.2.

²⁰² Ebd., S. 25, Abschnitt 4.4.2.

Laut des im März 2018 vorgelegten Zwischenberichts konnte keiner der beteiligten PVB der Pilotbehörden bis zum ersten Gebrauch der Bodycam Erfahrungen auf diesem Gebiet sammeln. Für alle handelte es sich folglich um ein gänzlich neues und unbekanntes FEM.²⁰³ Nachdem sich die Teilnehmer bestmöglich – mit Berücksichtigung oben beschriebener Probleme – mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in der Theorie vertraut gemacht hatten, mussten diese sich mit der Technik und Handhabung der Bodycam im Einsatz auseinandersetzen. Aufgrund fehlender Gewöhnung und Erfahrung im Umgang mit der Bodycam wird von vielen Teilnehmern sowohl das Ein- als auch das Ausschalten der Bodycam noch zu häufig vergessen.²⁰⁴ Insbesondere das Nicht-Ausschalten könnte ein Problem hinsichtlich anlassloser Videoaufzeichnung sein, sobald die notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, die Kamera aber weiterhin aufnimmt.

E. Fazit / Ausblick

Die große Frage ist also die nach der Effizienz der Bodycam. Ist das Ausmaß der deeskalierenden Wirkung tatsächlich so hoch wie erwartet? Ist der Einsatz der Bodycam eine geeignete Maßnahme, um die Zahl von Gewaltübergriffen auf Polizeibeamte zu verringern? Der Zwischenbericht zum Pilotprojekt in NRW stimmt zumindest positiv und auch Untersuchungen aus anderen (Bundes-)Ländern belegen trotz einiger Schwächen Ähnliches.

Nach intensiver Auseinandersetzung mit diesem Thema lassen sich sowohl Chancen als auch Gefahren erkennen. Ist der erhoffte deeskalierende Einfluss auf das Verhalten des Gegenübers nicht eingetreten, besteht aufgrund gegebener rechtlicher Rahmenbedingungen nachfolgend die Möglichkeit, Gewaltdelikte strafrechtlich verfolgen zu können. Wurde die Identität im Vorhinein nicht zweifelsfrei festgestellt, wäre die Strafverfolgung ohne Videoaufzeichnung erheblich erschwert bis unmöglich. Dann wäre das primäre Ziel dieser

²⁰³ Vgl. Kersting / Naplava / Reutemann, Zwischenbericht, S. 10, Abschnitt 3.2.

²⁰⁴ Vgl. ebd., S. 26, Abschnitt 4.4.2.

Rechtsgrundlage zwar nicht erreicht worden, jedoch ist eine trennscharfe Unterscheidung zwischen präventiven und repressiven polizeilichen Maßnahmen nicht möglich, wenn Repression durch Prävention erfolgt.

Neben einigen rechtlichen Unstimmigkeiten innerhalb des § 15c PolG NRW liegen die Risiken, wie oben beschrieben, vorrangig in der praktischen Anwendung. Insbesondere die Problematik des Ein- und Ausschaltens der Kamera liegt hierbei im Fokus der Überlegungen. Vergisst der verantwortliche Beamte aufgrund von mangelnder Gewöhnung und dem dadurch entstehenden Stress in Gefahrensituationen, die Bodycam einzuschalten und es kommt zu einer Gewaltanwendung zu seinem Nachteil, könnte hinterher die Frage aufgeworfen werden, aus welchen Gründen diese nicht zum Einsatz kam. Der Gedanke, dass der Polizist seine eigenen (eventuell unrechtmäßigen) Handlungen „vertuschen“ wollte, könnte zu großem Misstrauen unter Polizei, Bürgern, Politik und Rechtsprechung führen. Wird nicht an das Ausschalten der Bodycam gedacht, kann dies zu Beschwerden anlassloser Datenerhebung und nicht gerechtfertigter Grundrechtseingriffe durch den Staat führen. Insbesondere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sind rechtliche Gefahrenquellen zu diskutieren. In der Ermächtigungsgrundlage selbst werden bereits drei von vier Komponenten des Übermaßverbotes explizit gefordert. Ist ein Faktor nicht gegeben, so ist der Eingriff in die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen durch den Bodycam-Einsatz unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Wird jedoch dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben der Polizisten oder Dritter verhindert, entsteht ein Interessenskonflikt zwischen den jeweiligen Grundrechten. Der Kosten-Nutzen-Faktor spielt innerhalb dieser Thematik folglich eine große Rolle. Kann es unrechtmäßig sein, denjenigen vor Gefahr für Leben oder Gesundheit bestmöglich zu schützen, dessen Berufsgruppe Gewaltübergriffe im täglichen Dienst erfahren muss? Wann ist der Punkt erreicht, an dem der Schutz der Polizei die Freiheits- und Persönlichkeitsgrundrechte der Adressaten nicht mehr aufwiegt? Doch nur dann, wenn das Einschalten der Bodycam offensichtlich einen erheblichen Eingriff in die Privats- oder Intimsphäre mit Verstoß gegen die oben erläuterten Tatbestandsvoraussetzungen darstellt. Jedoch kann das Recht am eigenen Bild

und gesprochen Wort nur schwer vorstellbar schwerer wiegen als das Recht auf Gesundheit und Leben – egal von welcher Person.

Und wie wird in Zukunft seitens der Judikative mit dem Wissen über den Bodycam-Einsatz umgegangen? Wird bald ein „Videobeweis“ sogar gefordert? Und wieviel Gewicht hat dann noch eine Aussage eines (geschädigten) Polizeibeamten vor Gericht? All dies sind Fragen, die im Laufe der Zeit geklärt werden müssen.

In NRW muss spätestens zum Ablauf des Pilotprojektes überlegt werden, ob eine Änderung der Gesetzesgrundlage vorgenommen werden muss. Als Resultat der vorliegenden Thesis sollten insbesondere die Tatbestandsmerkmale hinsichtlich der Gefahrenbegriffe und des Zeitpunkts des Einschaltens überarbeitet werden, damit sich Polizisten ihrer Handlungen sicher sein können und im Nachgang keine disziplinarrechtlichen Verfahren zu ihrem Nachteil befürchten müssen.

Generell ist der Einsatz der Bodycam zur Gefahrenabwehr und im schlimmsten Fall zur Strafverfolgung durchaus sinnvoll. Denn auch wie andere Personen müssen Polizeibeamte, die ohnehin ein gewisses Berufsrisiko in Zeiten und Gewalt und Terror tragen, gewalttätige Angriffe zum Nachteil ihrer Gesundheit nicht erdulden. Ihnen muss ein probates Mittel zur Verfügung gestellt werden und wenn Aggressoren dabei aufgezeichnet werden, dann nicht zum Nachteil des Gefährdeten.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Bodycam kein einfaches Allheilmittel für ein komplexes und weitreichendes Problem darstellt, sondern vielmehr eine Möglichkeit zur Verringerung von verletzten Polizisten. Denn jeder Bodycam-Gebrauch der Gewalt verhindern oder im Zweifelsfall verfolgen kann, ist zu befürworten.

III. LITERATURVERZEICHNIS

- Arzt**, Clemens, Einführung von Mini-Schulterkameras (Body-Cams) bei der Polizei erproben, abrufbar unter: http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/profpages/arzt/Downloads_Varia/Bodycam_NRW_2015_Stn_Arzt.pdf
(Abruf am: 20.05.2018)
(zitiert: Arzt, Einführung von Mini-Schulterkameras bei der Polizei (www.hwr-berlin.de))
- Arzt**, Clemens / Schuster, Susanne, Bodycam-Einsatz der Polizei jetzt auch in NRW – Zur Kritik des § 15c PolG NRW aus grundrechtlicher Sicht, in, BVBl 6/2018 (s. Anhang)
- Baldarelli**, Marcello, Bei drohender Gefahr: Kamera einschalten, DPolBl 6/2017, S. 14-19
- Bartjes**, Marco, Pilotprojekt „Bodycam NRW“, Fortgang der wissenschaftlichen Untersuchung, LZPD NRW (Hrsg.), Duisburg 2018
- Bartsch**, Verena, Rechtsvergleichende Betrachtung präventiv-polizeilicher Videoüberwachungen öffentlich zugänglicher Orte in Deutschland und in den USA, Berlin 2004
- Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration**, Pilotprojekt „Body-Cam“ bei der Bayerischen Polizei, Einjährige Erprobung erfolgreich beendet, in: Bayerns Polizei 1/2018, S. 9-12.

bbc, Michael Brown shooting: Ferguson police wear cameras, abrufbar unter:
<http://www.bbc.com/news/world-us-canada-29018911>
(Abruf am: 25.05.2018)
(zitiert: bbc, Michael Brown shooting (www.bbc.com))

Bialon, Jörg / Springer, Uwe, Eingriffsrecht, 3. Aufl., München 2016

Blasius, Tobias, Grüne fordern hohe Hürden Bedingungen bei Bodycams für
Polizisten, abrufbar unter: <https://www.derwesten.de/politik/gruene-fordern-hohe-huerden-bedingungen-bei-bodycams-fuer-polizisten-id11741619.html>
(Abruf am: 25.05.2018)
(zitiert: Blasius, Grüne fordern hohe Hürden Bedingungen bei Bodycams für Polizisten (www.derwesten.de))

Borchers, Detlef, Baden-Württemberg beschließt Bodycam-Einführung mit
Prerecording, abrufbar unter: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Baden-Wuerttemberg-beschliesst-Bodycam-Einfuehrung-mit-Prerecording-3348161.html>
(Abruf am: 25.05.2018)
(zitiert: Borchers, Baden-Württemberg beschließt Bodycam-Einführung mit Prerecording (www.heise.de))

Büllesfeld, Dirk, Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und
Plätze zur Kriminalitätsvorsorge, Stuttgart (u. a.) 2002

CDU Hessen, Innenminister Peter Beuth: Hessische Polizei setzt die Body-Cam jetzt landesweit ein, abrufbar unter: <https://www.cduhessen.de/aktuelles/archiv/innenminister-peter-beuth-hessische-polizei-setzt-die-body-cam-jetzt-1/>

(Abruf am: 28.05.2018)

(zitiert: CDU Hessen, Hessische Polizei setzt die Body-Cam jetzt landesweit ein (www.cduhessen.de))

DAPD, Polizei warnt vor Autoritätsverlust, Der Mensch in der Polizeiuniform zählt nichts mehr, abrufbar unter: https://rp-online.de/panorama/deutschland/der-mensch-in-der-polizeiuniform-zaehlt-nichts-mehr_aid-13031975

(Abruf am: 28.05.2018)

(zitiert: DAPD, Polizei warnt vor Autoritätsverlust (rp-online.de))

Darwich, Ali, Bodycams in der polizeilichen Praxis: eine praktische und rechtliche Untersuchung, Bachelorarbeit, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin 2015

Die Landesregierung NRW, Das neue Landeskabinett, abrufbar unter: <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/das-neue-landeskabinett-1>

(Abruf am: 25.05.2018)

(zitiert: Landesregierung NRW, Das neue Landeskabinett (www.land.nrw.de))

dpa / AFP, Sechs Kugeln trafen Michael Brown, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-08/michael-brown-autopsie>

(Abruf am: 25.05.2018)

(zitiert: dpa / AFP, Sechs Kugeln trafen Michael Brown (www.zeit.de))

dpa, Mehr Gewalt gegen Polizisten: Autoritätsverlust des Rechtsstaates, abrufbar unter: https://www.focus.de/regional/potsdam/polizei-gewalt-gegen-polizisten-in-brandenburg-nimmt-zu_id_3818576.html

(Abruf am: 28.05.2018)

(zitiert: dpa, Mehr Gewalt gegen Polizisten (www.focus.de))

dpa, Reul kritisiert Rot-Grün für Auswahl bei Polizeikameras, abrufbar unter: https://www.focus.de/regional/duesseldorf/polizei-reul-kritisiert-rot-gruen-fuer-auswahl-bei-polizeikameras_id_8504911.html

(Abruf am: 28.05.2018)

(zitiert: dpa, Reul kritisiert Rot-Grün für Auswahl bei Polizeikameras (www.focus.de))

Ellrich, Karoline / Baier, Dirk / Pfeiffer, Christian, Polizeibeamte als Opfer von Gewalt. Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in zehn Bundesländern, abrufbar unter: https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/12-06-01/Anlage20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

(Abruf am: 28.05.2018)

(zitiert: Ellrich / Baier / Pfeiffer, Polizeibeamte als Opfer von Gewalt (www.innenministerkonferenz.de))

Fehring, Yve (Moderator), heute in Deutschland, Bodycams in Bayern im Einsatz (Video), ZDF 13.02.2018, abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/heute-in-deutschland/heute---in-deutschland-vom-13-februar-2018-100.html>

(Abruf am: 28.05.2018)

(zitiert: Fehring, Bodycams in Bayern im Einsatz (www.zdf.de))

Gewerkschaft der Polizei, Bodycam: GdP fordert Pilotprojekt, in: Deutsche Polizei 6/2014, Landesjournal NRW, S. 4

Gewerkschaft der Polizei, GdP NRW: Probelauf Bodycam wird kaum neue Erkenntnisse bringen, abrufbar unter: <https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/04000FB7B2C8957EC12581870049600C?open&ccm=300050110>
(Abruf am: 25.05.2018)
(zitiert: GdP, Probelauf in NRW wird kaum neue Erkenntnisse bringen (www.gdp.de))

Glatzner, Florian, Die staatliche Videoüberwachung des öffentlichen Raumes als Instrument der Kriminalitätsbekämpfung, Spielräume und Grenzen, Münster 2006

Hallenberger, Frank / Telsler, Christine / Wels, Antje / Beyer, Susanne, Akzeptanz des Einsatzes von Bodycams bei der Bevölkerung, in: Polizei und Wissenschaft 3/2017, S. 28-38

Hofsähs, Ulrike, 400 Polizisten und 200 Bodycams: NRW startet Pilotversuch, in: Das Behördenmagazin 2/2017, Landesteil NRW, S. 3 f.

Innenministerkonferenz, Auswertungsraster: Sachstand zur Auswertung von Pilotprojekten zum Einsatz von Body-Cams, abrufbar unter: https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2016-11-29_30/nummer%206%20anlage%20übersicht%20bodycam.pdf?__blob=publicationFile&v=2
(Abruf am: 28.05.2018)
(zitiert: IMK, Auswertungsraster (www.innenministerkonferenz.de))

Innenministerkonferenz (IMK), Sachstandsbericht, Auswertung der Pilotprojekte zum Einsatz von Body-Cams, anlässlich der 59. Sitzung des UA FEK, abrufbar unter: http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2015-12-03_04/anlage6.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D2+&cd=5&hl=de&ct=clnk&gl=de
(Abruf am: 25.05.2018)
(zitiert: IMK, Sachstandsbericht 59. Sitzung, S. 2, Abschnitt 3.2. (www.innenministerkonferenz.de))

Innenministerkonferenz (IMK), Sachstandsbericht, Erneute Auswertung der Pilotprojekte zum Einsatz von Body-Cams, anlässlich der 63. (Herbst-)Sitzung des UA FEK, abrufbar unter: https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2016-11-29_30/nummer%206%20sachstandsbericht%20bodycam.pdf?__blob=publicationFile&v=2
(Abruf am: 25.05.2018)
(zitiert: IMK, Sachstandsbericht 63. Sitzung, S. 4, Abschnitt 3.4. (www.innenministerkonferenz.de))

Kannenberg, Axel, 50.000 Bodycams für US-Polizisten, abrufbar unter: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/50-000-Bodycams-fuer-US-Polizisten-2473165.html>
(Abruf am: 25.05.2018)
(zitiert: Kannenberg, 50.000 Bodycams für US-Polizisten (www.heise.de))

Kersting, Stefan / Naplava, Thomas / Reutemann, Michael / Scheer-Vesper, Carola, Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen, Zwischenbericht, Gelsenkirchen 2017

Koprivsek, Michael, Polizeiliche Videografie zur Eigensicherung, DPolBl 6/2017, S. 10-14

Krischok, Heike, Der rechtliche Rahmen für den Einsatz von Bodycams durch die Polizeibehörden, in: POLIZEI INFO REPORT 4/2017, S. 5-8

Landtag NRW, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 40 vom 14. Dezember 2016, abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=XMMGVB1640|1061|1062>
(Abruf am: 28.05.2018)
(zitiert: Landtag NRW, Gesetz- und Verordnungsblatt für NRW (www.landtag.nrw.de))

Landtag NRW, Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter: https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB_II/II.2/Suche/Landtagsdokumentation_ALWP/Suchergebnisse_Ladok.jsp?&w=native%28%27%28id%3D%27%271610324%2F0100%27%27%29%27%29&order=&wp=all&view=berver&maxRows=50
(Abruf am: 23.05.2018)
(zitiert: Landtag NRW, Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes NRW (www.landtag.nrw.de))

Landtag NRW, 17. Landtagswahl am 14. Mai 2017, Wahlergebnis nach Zweitstimmen, abrufbar unter: https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.1/OeA/Wahlinformationen/040_Alle_Wahlergebnisse_1947-2010/2017.jsp
(Abruf am: 25.05.2018)
(zitiert: Landtag NRW, 17. Landtagswahl (www.landtag.nrw.de))

Lisken, Hans / **Denninger**, Erhard, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl., München 2012

LZPD NRW, „Fachtagung Gefahrenabwehr/ Einsatz – Frühjahr 2017“ der Polizei NRW, Selm 2017

Martini, Mario / **Nink**, David / **Wenzel**, Michael, Bodycams zwischen Bodyguard und Big Brother, Zu den rechtlichen Grenzen filmischer Erfassung von Sicherheitseinsätzen durch Miniaturkameras und Smartphones, in: NVwZ-Extra 24/2016, S. 1-18

Ministerium des Innern NRW (Redaktion), Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 402-57.01.01 –, in: MBl. NRW 10/2017 (70. Jg.), S. 165

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, Faktenblatt Pilotprojekt Bodycam, abrufbar unter: [https://www.gdp.de/gdp/gdprp.nsf/id/DE_Body-Cam-Start-Pilotprojekt/\\$file/PM%20Faktenblatt%20Bodycam08062015.pdf](https://www.gdp.de/gdp/gdprp.nsf/id/DE_Body-Cam-Start-Pilotprojekt/$file/PM%20Faktenblatt%20Bodycam08062015.pdf) (Abruf am: 28.05.2018) (zitiert: Ministerium des Innern, Faktenblatt Pilotprojekt Bodycam (www.gdp.de))

Müller, Marcel, Body-Cam: Eine Erfolgsgeschichte nimmt ihren Lauf, in: Deutsche Polizei 7/2014, Landesjournal Hessen, S. 2 ff.

Niedzolka, Marc, Polizei rüstet Fahrzeuge mit Dashcams aus, abrufbar unter: <https://www.welt.de/regionales/nrw/article175593007/Polizei-in-NRW-ruestet-Fahrzeuge-mit-Dashcams-aus.html> (Abruf am: 25.05.2018) (zitiert: Niedzolka, Polizei rüstet Fahrzeuge mit Dashcams aus, S. (www.welt.de))

Nomos-Kommentar, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Hömig, Dieter (Hrsg.), 10. Aufl., Baden-Baden 2013

Pieper, Stephanie, Videoüberwachung in Großbritannien, Millionen Kameras und Zweifel am Nutzen, abrufbar unter: http://www.deutschlandfunk.de/videoueberwachung-in-grossbritannien-millionen-kameras-und.795.de.html?dram:article_id=374702

(Abruf am: 25.05.2018)

(zitiert: Pieper, Videoüberwachung in Großbritannien (www.deutschlandfunk.de))

Polizei NRW, Pilotprojekt Bodycam, abrufbar unter: <http://intrapol.polizei.nrw.de/zenrale-aufgaben/polizeitechnik/bodycam>

(Abruf am: 27.05.2018)

(zitiert: Polizei NRW, Pilotprojekt Bodycam (intrapol.polizei.nrw.de))

Polizei NRW, Wissenschaftliche Begleitung durch das Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften der FHöV NRW, abrufbar unter: http://intrapol.polizei.nrw.de/Seiten/170404_Wissenschaftler_bodycam.aspx

(Abruf am: 28.05.2018)

(zitiert: Polizei NRW, Wissenschaftliche Begleitung durch das IPK der FHöV NRW (intrapol.nrw.de))

PolizeiPraxis, Body Cam Systeme – Wer setzt sich durch?, abrufbar unter: <https://www.polizeipraxis.de/ausgaben/2015/detailansicht-2015/artikel/bodycamsysteme-wer-setzt-sich-durch.html>

(Abruf am: 25.05.2018)

(zitiert: PolizeiPraxis, Body Cam Systeme, (www.polizeipraxis.de))

Reul, Herbert, Einsatzmittel der Polizei/Bodycams, Sachstand Pilotprojekt „Bodycam NRW“, Ministerium des Innern NRW (Hrsg.), Düsseldorf 2018

Sanches, Miguel, Bald Schulterkameras für alle Polizisten?, abrufbar unter: <https://www.derwesten.de/politik/bald-schulterkameras-fuer-alle-polizisten-id11211564.html>
(Abruf am: 25.05.2018)
(zitiert: Sanches, Bald Schulterkameras für alle Polizisten? (www.derwesten.de))

Schaaf, Thomas (Moderator), NRW-Innenminister Reul: Bodycams sind grundsätzlich sinnvoll, WDR 5 Morgenecho, Interview vom 26.01.2018 (Audio), abrufbar unter: <https://www1.wdr.de/media-thek/audio/wdr5/wdr5-morgenecho-interview/audio-nrw-innenminister-reul-bodycams-sind-grundsatzlich-sinnvoll-102.html>
(Abruf am: 28.05.2018)
(zitiert: Schaaf, Bodycams sind grundsätzlich sinnvoll (www1.wdr.de))

Scholzen, Reinhard, Bodycam und Taser: Problemlöser für die Polizei?, in: POLIZEI INFO REPORT 4/2017, S. 12-17

Springer, Uwe, Die rechtlichen Grundlagen zum Einsatz der Bodycam in Nordrhein-Westfalen, in: POLIZEI INFO REPORT 4/2017, S. 9-12

Stoldt, Till-Reimer, Zähneknirschend sagt Rot-Grün Ja zur Überwachung, abrufbar unter: <https://www.welt.de/regionales/nrw/article158474357/Zaehneknirschend-sagt-Rot-Gruen-Ja-zur-Ueberwachung.html>
(Abruf am: 25.05.2018)
(zitiert: Stoldt, Zähneknirschend sagt Rot-Grün Ja zur Überwachung (www.welt.de))

Tack, Jochen, Bodycams in fünf Polizeibehörden im Einsatz, Ministerium des Innern NRW (Hrsg.), vom 10. April 2017, abrufbar unter: <https://polizei.nrw/artikel/bodycams-in-fuenf-polizeibehoerden-im-einsatz>

(Abruf am: 28.05.2018)

(zitiert: Tack, Bodycams (polizei.nrw))

Tegtmeyer, Henning / Vahle, Jürgen, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, 12. Aufl., Stuttgart 2018

Teigeler, Martin, Innenminister stoppt Test mit Bodycams, abrufbar unter: <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/bodycam-reul-100.html>

(Abruf am: 25.05.2018)

(zitiert: Teigeler, Innenminister stoppt Test mit Bodycams (www1.wdr.de))

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Urteil v. 03.07.2013 – 5 K 1101/13.F, abrufbar unter: http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:7354506

(Abruf am: 25.05.2018)

(zitiert: VG Frankfurt a. M., 5 K 1101/13.F (www.lareda.hessenrecht.hessen.de))

Zander, Jens, Body-Cams im Polizeieinsatz. Grundlagen und eine Meta-Evaluation zur Wirksamkeit, Frankfurt am Main 2016

Zander, Jens, Zur Beweisfunktion der Bodycam, in: der kriminalist 6/2017, S. 30-33

IV. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Trageweise der Bodycam mit Display in Brusthöhe 8

V. ANHANG

Arzt, Clemens / **Schuster**, Susanne, *Bodycam-Einsatz der Polizei jetzt auch in NRW – Zur Kritik des § 15c PolG NRW aus grundrechtlicher Sicht*, in,
BVBl 6/2018

Thema: Bodycam-Einsatz der Polizei jetzt auch in NRW – Zur Kritik des § 15c PolG NRW aus grundrechtlicher Sicht

Zeitschrift: DVBl. - Das Deutsche Verwaltungsblatt
Rubrik: Aufsätze

Autoren: Prof. Dr. Clemens Arzt/Susanne Schuster
Referenz: DVBl 2018, 351 - 358 (Ausgabe 6 v. 15.03.2018)

Bodycam-Einsatz der Polizei jetzt auch in NRW – Zur Kritik des § 15c PolG NRW aus grundrechtlicher Sicht

von Prof. Dr. Clemens Arzt und Ass. jur. Susanne Schuster, Berlin *

Ende 2016 trat in Nordrhein-Westfalen erstmals eine umfangreiche gesetzliche Regelung zum polizeilichen Bodycam-Einsatz in Kraft. Seit Mai 2017 werden Bodycam-Kameras in fünf Kreispolizeibehörden in einem Pilotprojekt eingesetzt, um Einsatzerfahrungen zu sammeln. Der Gesetzgeber selbst äußerte Zweifel, ob die Maßnahme tatsächlich geeignet sei, Übergriffe auf Polizeibeamtinnen und -beamte zu verhindern, und hat die gesetzliche Regelung daher unter dem Vorbehalt einer Evaluation befristet. Eine Evaluation bereits vorhandener und vergleichbarer Befugnisse hingegen wurde vom Gesetzgeber nicht einmal in Betracht gezogen. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Rechtsnatur des Einsatzes von Bodycams und untersucht die tatbestandlichen Voraussetzungen der Maßnahme. Dabei wird auch die einseitige Entscheidung über den Einsatz von Seiten der Polizei sowie das fehlende Zugangsrecht der von der Maßnahme Betroffenen auf das Videomaterial kritisch aufgearbeitet.

I. Rechtsnatur und Gesetzgebungskompetenz

Die Rechtsnatur verschiedener Varianten der polizeilichen Videoüberwachung im öffentlichen Straßenraum, an gefährdeten Objekten, aus Polizeifahrzeugen und jetzt mittels Bodycam und die hierfür geltende Gesetzgebungskompetenz sind seit Jahren umstritten. Verbreitet wird der Einsatz der Bodycam (wie auch der allgemeinen Videoüberwachung) als doppel funktionale Maßnahme angesehen, bei der die Polizei sowohl gefahrenabwehrrechtlich als auch strafverfolgend tätig werde.¹ Aus Sicht der Befürworter einer Landesgesetzgebungskompetenz liegt dabei der Schwerpunkt der Maßnahme im Bereich der Gefahrenabwehr.² Hierzu müsste die Maßnahme präventiv-polizeilich deeskalierend wirken.³ Da der Einsatz der Bodycam faktisch aber einen gewalttätigen Übergriff – und damit eine Gefahr – nicht effektiv abwehren kann, anders als bspw. ein Platzverweis oder eine Anordnung mit ggf. nachfolgender Zwangsanwendung, ist die gefahrenabwehrrechtliche Begründung schwerlich überzeugend. Auch die Begründung mit einem gewissen Abschreckungseffekt durch Aufhebung der Anonymität⁴ vermag diese Bewertung nicht zu ändern. Bei Verneinung der präventiv-polizeilichen Zielrichtung würde es sich um eine Maßnahme der Verfolgungsvorsorge handeln, die nur dann in die Landesgesetzgebungskompetenz fielen, wenn und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG keinen Gebrauch gemacht oder klar erkennbar ist, dass eine Regelung bewusst unterlassen wurde und damit eine Sperrwirkung eintritt.⁵

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll § 15c⁶ der Prävention gewalttätiger Übergriffe durch eine vorgezogene repressiv-polizeiliche Beweissicherung dienen, mithin der Prävention durch die Androhung möglicher Repression.⁷ In der Literatur wird bestritten, dass es mit einer trennscharfen Unterscheidung präventiv- und repressiv-polizeilicher Tätigkeit vereinbar ist, wenn polizeiliche Prävention durch Repression bewirkt werden solle und die tatsächliche Nutzung eher der vorgezogenen Beweissicherung statt einer Deeskalation dienen könne.⁸ Vorschriften, die Gefahrenabwehr durch Verfolgungsvorsorge bewirken (sollen), sind demnach kompetenzrechtlich mehr als zweifelhaft und wären als Maßnahmen der Verfolgungsvorsorge zumindest vorrangig bundesrechtlicher Natur. Nicht abwegig erscheint daher die These, dass mit Blick auf die Problematik der Gesetzgebungskompetenz die Begründung für die Einführung verschiedener Instrumente der Videoüberwachung stets deren Nutzen als Mittel der Straftatenverhütung und Gefahrenabwehr benannt wird, wohingegen die faktische Nutzung im polizeilichen Alltag sich nicht selten im Rahmen der vorgezogenen Beweissicherung noch vor Vorliegen eines Anfangsverdachts bewegt.⁹

Hinsichtlich der in NRW zulässigen Tonaufnahmen wird die Ambiguität der Maßnahme besonders deutlich, weil auch bei Bejahung einer gefahrenabwehrenden Funktion der Bodycam deren Erhebung sich noch stärker an der späteren Verwendung des Materials als Beweismittel orientiert als die Bildaufnahme.¹⁰ Letztendlich scheint sich hier insbesondere das Interesse der Polizei durchgesetzt zu haben, auch mögliche Beleidigungen als »verbale Gewalt«¹¹ effektiver einer Strafverfolgung zuführen zu können,¹² auch wenn dies mit den im Gesetz verankerten tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Tonaufnahme im Widerspruch steht.

*

Dr. Clemens Arzt ist Professor für Staats- und Verwaltungsrecht am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und Direktor des Forschungsinstituts für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS Berlin). Susanne Schuster ist dort wissenschaftliche Mitarbeiterin.

1

H. Krischok, Polizei Info Report 4/2017, 5 (6); E. Denninger, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 2012, Kap. D Rdnr. 192.

2

Vgl. BVerwG, Urt. v. 25.01.2012 – 6 C 9.11 – BVerwGE 141, 329 = NVwZ 2012, 757 (759); VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21.07.2003 – 1 S 377/02 = NVwZ 2004, 498 (499); M. Martini/D. Nink/M. Wenzel, NVwZ-Extra, 24/2016, 1 (8); M. Zöllner, Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr, 2017, S. 39 ff.

3

L. Donaubaue, Der polizeiliche Einsatz von Bodycams, 2017, S. 560; T. Starnecker, Videoüberwachung zur Risikovor-sorge, 2017, S. 83 ff.

4

M. Koprivsek, DPolBI 06/2017, 11.

5

BVerfG, Urt. v. 27.07.2005 – 1 BvR 668/04 – BVerfGE 113, 348 = DVBl 2005, 1192 f. ; BVerwG (Fußn. 2), S. 759 f.; L. Donaubaue (Fußn. 3), S. 411 und 560 f.

6

Soweit nachfolgend nicht anders angegeben, beziehen sich alle Paragraphenangaben auf das PolIG NRW aktueller Fassung.

7

Vgl. Gesetzentwurf, LT NRW, 16/12361, S. 14; so auch M. Baldarelli, DPolBI 06/2017, 14.

8

Vgl. F. Roggan, NVwZ 2001, 134, zur allgemeinen Videoüberwachung; die Zielrichtung der vorgezogenen Be-weissicherung aus polizeilicher Sicht belegt beredt M. Koprivsek, (Fußn. 4), S. 11.

9

S.a. die Argumentation bei M. Koprivsek, (Fußn. 4), S. 10.

10

Vgl. M. Martini/D. Nink/M. Wenzel (Fußn. 2), S. 10; M. Zöllner (Fußn. 2), S. 52, M. Lachenmann, NVwZ 2017, 1424 (1425).

11

H. Arnd, LT NRW, Ausschussprotokoll, 16/1440, S. 38.

12

Vgl. W. Dembrowski, Polizeispiegel 4/2015, 22 (24); Abschlussbericht über die Erfahrungen des Einsatzes der mobilen Videoüberwachung gem. § 14 Abs. 6 HSOG (...) des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main, 2014, pas-sim.

II. Tatbestandliche Voraussetzungen für den Einsatz

Die umfangreiche gesetzliche Regelung zum polizeilichen Bodycam-Einsatz trat Ende Dezember 2016 in Kraft.¹³ Der neue § 15c gestattet erstmals auch in NRW die Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte und reiht sich damit in eine bundesweite Tendenz polizeilicher Befugnisenerweiterung ein. Seit Mai 2017 werden Bodycam-Kameras in fünf Kreispolizeibehörden in einem Pilotprojekt eingesetzt, um Einsatzerfahrungen zu sammeln; begleitet von der wissenschaftlichen Begleitforschung des Instituts für Polizei- und Kriminalwissenschaft (IPK) der FHöV NRW.¹⁴ Zurückzuführen ist die Einführung (auch) auf Bemühungen der Polizeigewerkschaften, die seit Jahren eine Zunahme von Übergriffen auf Polizeibeamtinnen und -beamte behaupten, was insbesondere mit einer gestiegenen Anzahl an registrierten Widerstandsdelikten nach § 113 StGB a.F. begründet wird.¹⁵ Dass die Zahl der Anzeigen dabei von der Polizei selbst bestimmt wird, bleibt unerwähnt.

Anders als bei so genannten Fahrzeugkameras (vgl. § 15b) sind nach § 15c nicht allein Bildaufnahmen und -aufzeichnungen zulässig, sondern das polizeiliche Instrumentarium wurde um Tonaufzeichnungen erweitert.¹⁶ *Aufzeichnung* meint dabei die Datenspeicherung, während deren *Aufnahme* (Datenerhebung) nicht ausdrücklich geregelt ist, was indes mit Blick auf die Regelung zur Aufzeichnung verzichtbar erscheint. Zu beachten ist, dass jeder einzelne Schritt der Datenverarbeitung verfassungsrechtlich einen jeweils neuen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG darstellt, der nur aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls vertretbar sein kann.¹⁷ Darüber hinaus gestattet § 15c einen Eingriff in die von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Handlungsfreiheit, da nach dem Willen des Gesetzgebers das Verhalten der Personen, gegen die sich die Maßnahme richtet, (deeskalierend) beeinflusst werden, diese also einschüchtern soll.¹⁸

Anders als andere Bundesländer gestattet § 15c hingegen nicht das so genannte *Prerecording*, dessen Einsatz damit schon allein mangels Eingriffsbefugnis in NRW rechtswidrig wäre. *Prerecording* meint, dass bereits vor dem durch die Polizeibeamtinnen und -beamten bewusst ausgelösten Einsatz der Bodycam eine permanente Aufzeichnung erfolgt, die aber nach kurzer Zeit (zumeist nicht mehr als 1 bis 2 Minuten) automatisch überschrieben wird, wenn das Gerät nicht durch die Polizeibeamtin oder den -beamten aktiviert wird. Das *Prerecording* führt daher als anlasslose Maßnahme zu einem noch nicht bestimmbar Zweck zu einem Grundrechtseingriff zumindest in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, der verfassungsrechtlich nicht zulässig ist.¹⁹

Nach § 15c Abs. 1 Satz 2, der über § 15c Abs. 2 Satz 3 auch für den Einsatz innerhalb von Wohnungen gilt, kann die Erhebung personenbezogener Daten auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind, da eine Fokussierung auf die/den Betroffenen allein aus technischen Gründen nicht immer gewährleistet werden kann. Diese Regelung ist vergleichbar mit anderen polizeigesetzlichen Normen zu Bildaufnahmen. Die Unvermeidbarkeit der Erfassung Dritter ist Tatbestandsmerkmal und unterfällt nicht dem Ermessen der handelnden Polizeibeamtinnen oder -beamten. Gesetzlich gefordert ist mithin eine strikte Fokussierung des Einsatzes der technischen Mittel auf die Personen, von denen eine Gefahr ausgeht. Dies folgt auch aus dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit.²⁰

1. Bild- und Tonaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen (§ 15c Abs. 1)

Anders als der in der Zielrichtung vergleichbare § 15b zur Datenerhebung zur Eigensicherung, spezifiziert § 15c Abs. 1 genauer, unter welchen Voraussetzungen das Mittel der Bodycam im Einzelfall genutzt werden darf. Klargestellt wird dabei, dass Bodycams anlässlich präventiv-polizeilicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr wie auch bei repressiv-polizeilichen Maßnahmen der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zur Anwendung kommen können, nach dem Willen des Gesetzgebers indes nur zu präventiv-polizeilichen Zwecken.

Zulässig ist ein Einsatz der Bodycam »wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine *konkrete* Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist« (§ 15c Abs. 1 Satz 1). Dieser Wortlaut knüpft an eine Formulierung des BVerfG zur Nichtigkeit der Regelungen des Niedersächsischen Polizeigesetzes zur vorbeugenden Telefonüberwachung

an.²¹ Eine konkrete Gefahr liegt nach hM vor, wenn Tatsachen (nicht Vermutungen) die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts für ein geschütztes Rechtsgut begründen.²² Unklar ist, ob mit der Formulierung »wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen« eine Absenkung der tatbestandlichen Voraussetzungen auf der Wahrscheinlichkeitsebene intendiert ist, was erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit begründet. Ziffer 15c.11 und 15c.12 der Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz (VVPoIG NRW) gehen hingegen zutreffend davon aus, dass auf der Ebene der Wahrscheinlichkeit stets eine konkrete Gefahr gefordert ist, wofür auch der eindeutige Wortlaut des § 15c Abs. 1 Satz 1 spricht.²³ Anders als in der vorgenannten Entscheidung des BVerfG geht es hier auch nicht um eine weit ins Vorfeld greifende Maßnahme der Verhütung von Straftaten. Im Sinne der Je-Desto-Formel²⁴ sind zwar mit Blick auf die hochrangigen

13
Gesetz vom 06.12.2016, GV. NRW, S. 1061; Gesetzentwurf (Fußn. 7).

14
U. Springer, Polizei Info Report 4/2017, 9 mit Verweis auf den Gesetzentwurf (Fußn. 7), S. 2.

15
So auch Gesetzentwurf (Fußn. 7), S. 2 und M. Koprivsek (Fußn. 4), S. 10; kritisch hierzu T. Singelstein/J. Puschke, NJW 2011, 3473 (3476) und L [BGH 14.07.2010 - VIII ZR 246/08] . Donaubauer (Fußn. 3), S. 71.

16
Vgl. auch M. Koprivsek (Fußn. 4), S. 11.

17
St. Rspr. vgl. BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 – BVerfGE 65, 1 (41 ff.) = DVBI 1984, 128 ff.; s.a. L. Donaubauer (Fußn. 3), S. 398; T. Starnecker (Fußn. 3), S. 122 ff.

18
Gesetzentwurf (Fußn. 7), S. 2; vgl. auch M. Zöllner (Fußn. 2), S. 41; Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, LT NRW Stellungnahme Innenausschuss, 16/4201, S. 6; so auch M. Baldarelli (Fußn. 7), S. 14.

19
Vgl. L. Donaubauer (Fußn. 3), S. 465 und 566; M. Zöllner (Fußn. 2), S. 62 ff.; H. Krischok (Fußn. 1), S. 6; im Ergebnis ablehnend auch D. Parma, DÖV 2016, 809 (810 f.); anders T. Starnecker (Fußn. 3), S. 198; widersprüchlich M. Lachenmann (Fußn. 10), S. 1427.

20
D.-K. Kipker/H. Gärtner, NJW 2015, 296 (299).

21
BVerfG (Fußn. 5), S. 1192 f.

22
Vgl. F. Rachor, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 2012, Kap. E Rdnr. 97.

23
Wie hier M. Baldarelli (Fußn. 7), S. 17.

24
E. Denninger, (Fußn. 1), E Rdnr. 52.

Arzt / Schuster: Bodycam-Einsatz der Polizei jetzt auch in NRW – Zur Kritik des § 15c PolG NRW aus grundrechtlicher Sicht - DVBI 2018 Ausgabe 6 - 353 << >>

Schutzgüter Leib oder Leben hier keine zu hohen Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen, damit die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind,²⁵ andererseits kann diese nicht dazu führen, dass ein Gefahrenverdacht ausreichen würde.²⁶ Der Ansatz, ein Gefahrenverdacht genüge für die Zulässigkeit der Maßnahme im Sinne der Gefahrenerforschung²⁷ ist zudem abwegig, weil die Bodycam *ungeeignet* ist, einen solchen auch nur im Ansatz aufzuklären.

Die Norm gestattet allein den Einsatz »körpernah getragener Aufnahmegeräte«, was indes vom Wortlaut her auch eine nahe am Körper getragene herkömmliche Kamera, ein Smartphone oder eine »Google-Glass« Brille umfassen könnte und ebenfalls Zweifel an der Bestimmtheit der Norm eröffnet.²⁸ Mit Blick auf die Begründung des Gesetzentwurfs²⁹ wie auch Ziffer 15c.11 VVPoIG NRW ist zwar klargestellt, dass derzeit nur an den Einsatz von Bodycams gedacht ist. Dennoch ist mit dieser offenen Begrifflichkeit eine Festlegung allein auf die Bodycam nicht erfolgt und der Wortlaut offen für die Verwendung anderer körpernah getragener Aufnahmegeräte.³⁰ Wortlaut der Norm und historischer Wille des Gesetzgebers divergieren damit deutlich. Vorzugswürdig wäre daher eine eindeutige Begriffsbestimmung, bspw. Bodycam, Körper- oder Schulterkamera, wenn der Gesetzgeber tatsächlich nur diese gestatten will.

2. Bild- und Tonaufzeichnungen in Wohnungen (§ 15c Abs. 2)

Die ausdrückliche Zulässigkeit des Bodycam-Einsatzes in Wohnungen durch § 15c Abs. 2 wurde erst auf Empfehlung des Innenausschusses in den Gesetzestext eingefügt, um »die Bedeutung des Schutzes der Wohnung zu betonen und um für eine deutlichere gesetzliche Regelung zu sorgen (...)«. ³¹ Ob die Regelung verfassungsrechtlich haltbar ist, wurde im Gesetzgebungsverfahren kritisch hinterfragt.³² Nicht ohne Grund verzichten andere Bundesländer auf die Zulässigkeit des Einsatzes in Wohnungen.

§ 15c Abs. 2 erscheint auch sonst in mehrfacher Hinsicht nicht gelungen. Wenig überzeugend ist, weshalb anders als in Abs. 1 von »technischen Aufzeichnungen« anstelle von »Bild- und Tonaufzeichnungen« die Rede ist. Andererseits ist auch hier unklar, ob die tatbestandliche Anforderung »wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen« Einfluss auf den Grad der zu fordernden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts hat, wenn nach dem Gesetz andererseits eine dringende Gefahr gefordert ist.

Eine *dringende Gefahr* i.S.v. Art. 13 Abs. 3 GG (jetzt: Art. 13 Abs. 7 GG) liegt nach Ansicht des BVerwG vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein wichtiges Rechtsgut schädigen wird.³³ Dies wird im Polizeirecht üblicherweise als *erhebliche Gefahr* bezeichnet.³⁴ An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (so genannte Je-Desto-Formel).³⁵ Anders als in der Begründung der Empfehlung des Innenausschusses ausgeführt,³⁶ handelt es sich bei der dringenden Gefahr entgegen dem Wortlaut gerade nicht um eine Steigerung auf Wahrscheinlichkeitsebene. Vielmehr ist allein von einer Steigerung auf der Ebene der geschützten Rechtsgüter auszugehen, die hier indes bereits durch die Gefahr für Leib oder Leben abschließend vom Gesetzgeber bestimmt wurden.³⁷ Die Tatbestandsvoraussetzung der dringenden Gefahr für Leib oder Leben ist mithin eine nicht notwendige »Verdoppelung«, die Anlass zu Missverständnissen gibt. Dies verkennt auch Ziffer 15c.22 VVPoIG NRW, wenn unter Berufung auf das verfassungsrechtliche Verständnis des Art. 13 Abs. 7 GG anstelle des polizeirechtlichen Verständnisses von einer »Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zukunft« ausgegangen wird, was im ersten Teil auf der Wahrscheinlichkeitsebene der konkreten Gefahr, im zweiten Teil der gegenwärtigen Gefahr entspricht.³⁸ Im Widerspruch hierzu führt Ziffer 15c.21 VVPoIG NRW aus, die Maßnahme »dient der Verhütung einer dringenden Gefahr«, was zu einer weiteren dogmatischen Begriffsverwirrung führt, weil der Begriff der »Verhütung« üblicherweise als nähere Bezeichnung der so genannten dritten Aufgabenkategorie der Polizei – der Verhütung von Straftaten – genutzt wird.³⁹

Der Bodycam-Einsatz in Wohnungen ist im Ergebnis nur bei einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Schutzgüter Leib oder Leben zulässig; dabei ist die Je-Desto-Formel zu beachten. Wollte man diese Anforderung weiter absenken, indem man die Formulierung, dass »Tatsachen die Annahme rechtfertigen« so versteht, dass diese eine weitere Absenkung auf der Wahrscheinlichkeitsebene mit sich bringt, könnte auf tatbestandsbeschränkende Elemente des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs fast verzichtet werden, was dem Schutz des Grundrechts aus Art. 13 Abs. 1 GG nicht gerecht würde. Darüber hinaus basiert die Wahrscheinlichkeitsprognose im Polizeirecht stets auf Tatsachen, so dass deren ausdrückliche Nennung

im Tatbestand der Norm ebenfalls überflüssig ist, hier sogar zur Widersprüchlichkeit der Norm führt und mit Blick auf die Normenbestimmtheit ernsthafte Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit begründet.

25
Zur Tatbestandsschwelle nicht widerspruchsfrei M. Martini/D. Nink/M. Wenzel (Fußn. 2), S. 9 Fußn. 96.

26
M. Baldarelli (Fußn. 7), S. 17.

27
So aber U. Springer (Fußn. 14), S. 10 f. und M. Koprivsek (Fußn. 4), S. 13, was auch nicht überzeugt, weil die Ungewissheit eines Schadenseintritts gerade das entscheidende Merkmal der Gefahr darstellt.

28
Vgl. Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (Fußn. 18), S. 10; M. Martini/D. Nink/M. Wenzel (Fußn. 2), S. 9.

29
Vgl. Gesetzentwurf (Fußn. 7), S. 2 und passim.

30
Vgl. M. Zöllner (Fußn. 2), S. 43 f.

31
Gesetzentwurf (Fußn. 7), S. 12.

32
Vgl. M. Zöllner, LT NRW Stellungnahme Innenausschuss, 16/4193, S. 9 f.

33
BVerwG, Urt. v. 06.09.1974 – I C 17.73 – BVerwGE 47, 31 (40) = DVBl 1974, 846 (849); so auch BVerfG, Beschl. v. 13.02.1964 – 1 BvL 17/61 – BVerfGE 17, 232 (251 f.) = DVBl 1964, 226 ff. und E. Denninger, (Fußn. 1), E Rdnr. 52.

34
E. Denninger, (Fußn. 1), E Rdnr. 61.

35
E. Denninger, (Fußn. 1), E Rdnr. 52.

36
Gesetzentwurf (Fußn. 7), S. 13.

37
So auch M. Koprivsek (Fußn. 4), S. 13.

38
Vgl. E. Denninger, (Fußn. 1), E Rdnr. 52.

39
Vgl. E. Denninger, (Fußn. 1), E Rdnr. 1.

Arzt / Schuster: Bodycam-Einsatz der Polizei jetzt auch in NRW – Zur Kritik des § 15c PolG NRW aus grundrechtlicher Sicht - DVBl 2018 Ausgabe 6 - 354 << >>

III. Offenheit der Maßnahme

1. Deeskalationswirkung

Die Maßnahme ist allein »offen« zulässig, weil allenfalls so die immer wieder behauptete, bisher aber nicht empirisch unterlegte Deeskalationswirkung eintreten kann.⁴⁰ Statt zu deeskalieren, könnte der Bodycam-Einsatz aber auch vorhandene Aggressivität schüren und so das Eskalationspotenzial der Situation steigern.⁴¹ Bedenken werden auch dahingehend geäußert, ob spontan gewalttätige Täter oder Betrunkene, von denen offenbar ein erheblicher Teil der Übergriffe auf Polizeibeamtinnen und -beamte ausgeht, sich von einer Video- und Tonaufzeichnung tatsächlich abschrecken ließen.⁴² Eine Deeskalationswirkung vergleichbarer Maßnahmen ist in der nationalen und internationalen Literatur umstritten.⁴³ Weshalb der Gesetzgeber nicht versucht hat, diese Zweifel zunächst durch eine Evaluation der Wirkung der bereits seit 2003 nach § 15b zulässigen Datenerhebung zur Eigensicherung, die ja vorgeblich eine identische Zielrichtung⁴⁴ hat, zu beseitigen, wird in der Gesetzesbegründung nicht dargelegt und liegt wohl im politischen Druck insbesondere seitens der Polizeigewerkschaften zur Einführung der Maßnahme begründet. Auch andere Landesgesetzgeber haben keinerlei Anlass gesehen, zunächst vorhandene vergleichbare Maßnahmen zu evaluieren, bevor weitere Eingriffsbefugnisse mit der gleichen Zielrichtung eingeführt wurden. Evidenzbasierte Polizeirechtsgesetzgebung passt offenbar nicht in die politische Landschaft.

2. Offene Durchführung der Maßnahme

Was genau unter »offen« zu verstehen ist, bleibt auch mit Blick in § 15c Abs. 3 unklar. Versteht man offen als Gegenteil zu verdeckt oder nicht erkennbar, meint dies, dass für jeden Betroffenen der Einsatz der Bodycam ohne weiteres erkennbar sein muss.⁴⁵ § 15c Abs. 3 Satz 1 knüpft an § 15c Abs. 1 Satz 1 an und präzisiert, dass der Einsatz durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen und den Betroffenen mitzuteilen ist.⁴⁶ Dies schließt einen Einsatz der Bodycam durch nicht entsprechend gekennzeichnete Zivilbeamtinnen und -beamte aus. Da eine Bodycam indes nicht nur im Nahbereich, sondern bereits heute mindestens bis zu 10 m Entfernung noch eine Identifizierung von Personen ermöglicht,⁴⁷ wird deutlich, dass »offen« in realiter nicht erkennbar für alle Betroffenen im Einzelfall bedeutet, worauf auch § 15c Abs. 1 Satz 2 zur Erfassung Dritter hindeutet.

Nach Ziffer 15c.31 VVPoIG NRW soll die Erkennbarkeit bereits durch das eingeschaltete Display des Aufnahmegeräts gewährleistet, aber eine zusätzliche Mitteilung gegenüber der von der Aufnahme betroffenen Person grundsätzlich erforderlich sein. Eine Erkennbarkeit durch das eingeschaltete Display ist aber nur dann gegeben, wenn dieses für den Betroffenen sichtbar ist. Dies kann allenfalls bei einem oder sehr wenigen Betroffenen bejaht werden, wenn das Display diesen zugewandt sichtbar ist. Sobald eine Gruppe mehrerer Personen, oder zufällig erfasste Dritte betroffen sind, ist die Erkennbarkeit jedoch zu verneinen.

3. Ausnahme bei Gefahr im Verzug

Nach § 15c Abs. 3 Satz 2 kann bei Gefahr im Verzug die Mitteilung an den Betroffenen unterbleiben. Gefahr im Verzug meint nach polizeirechtlichem Verständnis einen Sachverhalt, bei dem die bei Beachtung formaler Anforderungen (bspw. Richtervorbehalt) eintretende Verzögerung den Erfolg einer polizeilichen Maßnahme gefährden würde, wobei zur Beurteilung an die zeitliche Unmittelbarkeit des drohenden Schadenseintritts und die Effektivität der Gefahrenabwehr angeknüpft wird. Das bedeutet, dass eine Mitteilung unterbleiben kann, wenn diese nicht mehr rechtzeitig vor dem zu erwartenden Schadenseintritt möglich wäre.⁴⁸ Mit Blick auf den Einsatz der Bodycam ist indes nicht erkennbar, wann diese Situation eintreten könnte, weil nicht plausibel ist, dass zwar deren Einsatz einen Angriff verhindern könnte, nicht aber die Mitteilung über deren Einsatz.

Die Regelung unterstreicht, dass die Bodycam in diesem Fall allein der (vorgezogenen) Beweissicherung dienen kann, denn es ist nicht erkennbar, wie durch die kurze Mitteilung über den Einsatz der Bodycam so viel Zeit vergehen könnte, dass dieser nicht mehr zeitnah möglich ist, gerade wenn man die Zielrichtung der Maßnahme mit einer deeskalierenden Wirkung zu begründen sucht. Unterstellt, eine solche könnte eintreten, sollte doch gerade die »Drohung« mit dem Einsatz der Bodycam bereits ein Mittel der Deeskalation sein.

IV. Alleinige Entscheidung über Bild und Tonaufzeichnungen durch die Polizei

Nach § 15c Abs. 1 Satz 3 entscheiden die das Aufnahmegerät tragenden Polizeibeamtinnen und -beamten anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen. Eine anlasslose Aufzeichnung bei der normalen Streifentätigkeit ist mithin unzulässig.⁴⁹ Diese Regelung offenbart das Problem der einseitigen Ausrichtung der Maßnahme nach den Interessen der Polizei. Während in der US-amerikanischen Diskussion die Einführung von Bodycams bei der Polizei auch aus bürgerrechtlicher Sicht begrüßt wird, um so auch polizeiliche Übergriffe zu dokumentieren,⁵⁰ eröffnet das hier unterstrichene Ermessen dem Betroffenen keinen Anspruch auf den Einsatz der

40

Vgl. auch L. Donaubaue (Fußn. 3), S. 73; T. Starnecker (Fußn. 3), S. 192; auch Koprivsek ((Fn. 4), S. 10) behauptet hier lediglich eine deeskalierende Wirkung (mit Verweis auf Ergebnisse angeblich diverser Projekte).

41

Vgl. L. Donaubaue (Fußn. 3), S. 61 f.

42

D.-K. Kipker/H. Gärtner (Fußn. 20), S. 297; L. Donaubaue (Fußn. 3), S. 62; J. Zander, Bodycams im Polizeieinsatz, 2016, S. 72 ff.

43

Vgl. N. Zurawski, LT NRW Stellungnahme Innenausschuss, 16/4231; J. Zander (Fußn. 42), S. 65 ff.; H. Krischok (Fußn. 1), S. 7; Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (Fußn. 18), S. 7, die hieraus erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit wie auch der Geeignetheit der Maßnahme ableitet; ebenso H. Krischok (Fußn. 1), S. 8.

44

M. Koprivsek, (Fußn. 4), S. 10, verweist auf den Nutzen der Maßnahme ohne diesen zu belegen und unterstreicht dabei deren Beweiswert im Strafverfahren, also gerade nicht die präventiv-polizeiliche Zielrichtung.

45

So T. Petri, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 2012, Kap. G Rdnr. 165 f.

46

Vgl. D.-K. Kipker/H. Gärtner (Fußn. 20), S. 299; M. Martini/D. Nink/M. Wenzel (Fußn. 2), S. 9 f.

47

Vgl.
<http://www.vtq.de/unternehmen-ems/karriere/stellenangebote/264-home-de/produkte-ems/anwendungen/sicherheit-ue> [Abruf: 22.11.2017].

48

Vgl. F. Rachor, (Fußn. 22), E Rdnr. 663; D. Kugelman, POR, 5. Kap. Rdnr. 155.

49

So auch Gesetzentwurf (Fußn. 7), S. 13; M. Koprivsek (Fußn. 4), S. 12, der dies hingegen für § 15b ohne weiteres für zulässig erachtet.

50

S.a. H. Krischok (Fußn. 1), S. 4.

Arzt / Schuster: Bodycam-Einsatz der Polizei jetzt auch in NRW – Zur Kritik des § 15c PolG NRW aus grundrechtlicher Sicht - DVBl 2018 Ausgabe 6 - 355 << >>

Bodycam.⁵¹ Hieraus folgt ein mangelnder Schutz des vom Grundrechtseingriff Betroffenen mit Blick auf dessen Recht aus Art. 19 Abs. 4 GG. Der Betroffene hat keinen Anspruch darauf, die gefertigten Aufnahmen selbst einzusehen und für den Fall zu nutzen, dass er eine polizeiliche Maßnahme für rechtswidrig oder sonst beanstandungswürdig hält. Dieses Problem setzt sich auch in der Lösungsregelung des § 15c Abs. 4 fort.

V. Dokumentation

Nach § 15c Abs. 8 Satz 1 sind die Maßnahmen zu dokumentieren. Dies dient einerseits der Nachvollziehbarkeit des Einsatzes wie auch der Löschung (eventuell unliebsamer) Bild- und Tonaufnahmen.⁵² Hierzu gehört auch die Sicherstellung der Integrität der aufgezeichneten Daten, also die technische Gewährleistung, dass keine unbefugten Veränderungen vorgenommen werden. Dazu ist eine sorgfältige technische Protokollierung sämtlicher Schritte im Umgang mit den Videos und ihrer möglichen Änderung vorzunehmen.⁵³ Zudem ist eine Dokumentation unabdingbar, wenn der Gesetzgeber den Evaluationsauftrag aus § 15c Abs. 9 ernst nimmt. Soweit jedoch Ziffer 15c.81 VVPolG NRW festlegt, die Dokumentation erfolge mindestens im elektronischen Streifenbeleg, dürften insbesondere die Gründe für den Einsatz der Maßnahme im Einzelfall wie auch für die Löschung sowie deren Unterbleiben dort kaum hinreichend nachvollziehbar dokumentiert sein.⁵⁴

Nach § 15c Abs. 3 Satz 4 sind die Aufzeichnungen verschlüsselt sowie manipulationssicher zu fertigen und aufzubewahren. Es muss gewährleistet sein, dass jederzeit nachvollziehbar ist, ob und wann die Kamera eingeschaltet und wieder ausgeschaltet wurde sowie wer, zu welcher Zeit und auf welche Weise Veränderungen oder Löschungen an den Aufzeichnungen vorgenommen hat.⁵⁵ Sofern die Löschung in der Bodycam selbst durchgeführt werden kann und damit bspw. einzelne Sequenzen aus einer Aufnahme gelöscht, andere hingegen gespeichert werden können, ist eine Manipulationssicherheit hingegen nicht gegeben. Unklar ist auch, wer unter welchen Voraussetzungen Zugriff auf die Aufnahmen haben soll, da eine Aufbewahrung allein im Hoheitsbereich der Polizei geschieht.

VI. Löschung der Aufnahmen

1. Frist

§ 15c Abs. 4 Satz 1 legt fest, dass Aufzeichnungen zwei Wochen nach ihrer Anfertigung zu löschen sind. Aus dem Gesetzentwurf ergibt sich nicht, weshalb eine so lange Speicherfrist notwendig sein soll und diese deutlich von der vergleichbaren Maßnahme nach § 15b Satz 3 abweicht, der eine Löschung »am Tage nach dem Anfertigen« verlangt. Unklar ist auch, weshalb hier eine andere Regelung als in § 15a Abs. 2 gewählt wurde, der wiederum eine andere Frist als § 15 vorsieht, obgleich es sich in allen Fällen um vergleichbare Maßnahmen handelt.

Soweit § 15a Abs. 2 bei der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte eine Löschrfrist von 14 Tagen (im Unterschied zu zwei Wochen in § 15c) vorsieht, ist zu bedenken, dass bei einer gleichsam »zielloser« Videoüberwachung hinreichend Zeit für eine Auswertung benötigt wird. Anders als dort sieht der mit § 15c als Maßnahme der Eigensicherung vergleichbare § 15b Satz 3 vor, dass eine Löschung »am Tage nach dem Anfertigen« zu erfolgen hat. Dies ist ausreichend und aus grundrechtlicher Sicht angemessen, da hier – anders als bei § 15a – die Polizeidienstkräfte selbst vor Ort sind und noch dort, sonst aber binnen kurzer Zeit nach Abschluss des Einsatzes beurteilen können, ob eine Zweckänderung zu Zwecken der Strafverfolgung zulässig ist oder nicht. Vor diesem Hintergrund erschließt sich nicht, weshalb § 15c eine Löschung erst nach zwei Wochen vorschreibt. Diese lange Zeitdauer ist inhaltlich nicht begründbar und unangemessen. Wie im Falle des § 15b kann unmittelbar nach Ende des Bodycam-Einsatzes beurteilt werden, ob die Aufzeichnungen für eine weitere Nutzung der Daten benötigt werden oder nicht.⁵⁶

2. Einseitige Verfügbarkeit für die Polizei

Nach § 15c Abs. 4 Satz 3 entscheidet über die Löschung die aufzeichnende Polizeibeamtin oder der aufzeichnende Polizeibeamte mit Zustimmung einer oder eines Vorgesetzten. Faktisch erscheint die Maßnahme wenig praktikabel, wenn zum Beispiel die aufzeichnende Polizeibeamtin oder der aufzeichnende Polizeibeamte ab dem nächsten Tag krank, im Urlaub oder in einer anderen Dienststelle tätig ist. Eine aus Sicht der von der Maßnahme Betroffenen zu begrüßende Verlagerung der Entscheidung über die Löschung wäre durch Wechsel und Zugangssperre für das Speichermedium in der jeweils verwendeten Bodycam –

welche auch im Fall der weiteren Verwendung aus repressiv-polizeilicher Sicht sinnvoll wäre – wesentlich besser nachzuvollziehen und auch aus Gründen der Beweissicherheit vorzugswürdig.

Aus Sicht der Betroffenen stellt die Löschung nach spätestens zwei Wochen mit Blick auf die Rechtsschutzgarantie in Art. 19 Abs. 4 GG indes ein gravierendes Problem dar, weil es mit Blick auf das polizeiliche Ermessen bei der Löschung in dieser Zeit zum einen bereits zu einer Löschung gekommen sein kann, insbesondere aber ein Recht auf Einsicht derzeit nicht hinreichend klar geregelt ist. Mit Blick auf die Lösungsfrist hat der von der Maßnahme Betroffene – mit Ausnahme einer schwierig zu erlangenden und kostenträchtigen einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO – keine effektive rechtliche Möglichkeit, die Löschung zu unterbinden, wenn er gegen die Aufzeichnung oder gegen den Polizeieinsatz selbst rechtlich vorgehen möchte, vor allem, da

51

Vgl. F. Rachor, (Fußn. 22), E Rdnr. 124 ff.; L. Donaubaue (Fußn. 3), S. 57 und 71; insoweit irrt M. Lachenmann (Fußn. 10), S. 1425. Koprivsek weist sogar darauf hin, dass nicht Ziel eine stetige Überwachung oder Dokumentation zur Verhinderung von Polizeigewalt sei, M. Koprivsek (Fußn. 4), S. 13.

52

Zur verfassungsrechtlichen Notwendigkeit von Dokumentationspflichten T. Petri, (Fußn. 45), G Rdnr. 62, 205 und 376 f.

53

Ausführlich hierzu M. Lachenmann (Fußn. 10), S. 1428.

54

So auch U. Springer (Fußn. 14), S. 12.

55

Vgl. T. Feltes, LT NRW Stellungnahme Innenausschuss, 16/4218, S. 7 ff.; Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (Fußn. 18), S. 11.

56

So auch Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (Fußn. 18), S. 11; s.a. GdP, LT NRW Stellungnahme Innenausschuss, 16/4207, S. 4 f.; T. Starnecker (Fußn. 3), S. 202.

Arzt / Schuster: Bodycam-Einsatz der Polizei jetzt auch in NRW – Zur Kritik des § 15c PolG NRW aus grundrechtlicher Sicht - DVBl 2018 Ausgabe 6 - 356 << >>

es ihm an einem im Polizeirecht geregelten Einsichtsrecht in die Aufzeichnung mangelt.⁵⁷ An Stelle der Löschung sollte daher nach sehr kurzer Frist (bspw. Beendigung des Dienstes der die Maßnahme nutzenden Dienstkraft oder innerhalb 24 Stunden) eine gesetzliche Sperrung für einen im Gesetz zu regelnden Zeitraum treten.⁵⁸

Der von einer Aufzeichnung Betroffene hat kein in der Erhebungsnorm oder sonst im Polizeirecht geregeltes Einsichtsrecht, sondern allenfalls ein solches nach § 5 DSGVO NRW i.V.m. § 18 DSGVO NRW.⁵⁹ Letzteres beseitigt aber insbesondere mit Blick auf die Beschränkungen des § 18 Abs. 3 DSGVO NRW und auch wegen des sehr kurzen Zeitraums für den Antrag und die Einsichtnahme nicht die evidenten Unterschiede mit Blick auf die Verfügung über das Material und die Datenhoheit.⁶⁰ Diese strukturelle und mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG nicht angemessene Ungleichheit wird noch deutlicher, wenn man sich klar macht, dass die Frist von zwei Wochen keine Mindestspeicherdauer darstellt, mithin Bild- und Tonaufzeichnungen mittels Bodycam jederzeit einseitig seitens der Polizei gelöscht werden können, allenfalls in den Grenzen der Strafvereitelung im Amt.

Für unbeteiligte Dritte sollen nach der Gesetzesbegründung deren »Informationsrechte nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 IFG NRW « greifen,⁶¹ was mit Blick auf deren Beschränkungen bei polizeilichen Maßnahmen eine erhebliche Ignoranz gegenüber einem wirksamen Grundrechtsschutz belegt. Auch Dritte können bei einer Maßnahme nach § 15c von einer Bild- und Tonaufzeichnung und damit einer Datenerhebung und -speicherung betroffen sein, mithin einem Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Weshalb

ihnen ein geringerer grundrechtlicher Schutz zukommen sollte, als der von der Maßnahme betroffenen »Zielperson«, ist nicht nachvollziehbar, zumal aus einem unbeteiligten Dritten schnell ein Betroffener werden kann.

Die einseitige Verfügbarkeit der Daten für die Polizei stellt damit einen erheblichen Mangel der derzeitigen Regelung da, was auch für die Parallelregelungen in anderen Bundesländern mit vergleichbaren Befugnissen gilt. Sollen im Einsatz bei konfliktgeladenen Situationen Bodycams genutzt werden, ist nicht plausibel, dass neben der einseitigen Entscheidung über die Anfertigung der Aufzeichnungen auch der Zugang zu den Bild- und Tonaufzeichnungen des Konflikts allein der Polizei möglich sein soll. Der Konflikt in solchen Situationen ist nicht selten ein beidseitiger, gleich wer diesen initiiert haben mag. Wer sich in einer Kontrollsituation zu Unrecht von der Polizei kontrolliert fühlt, wird dies unter Umständen in einer Form zum Ausdruck bringen, die auf Seiten der Polizei wiederum zu einer »Gegenreaktion« führen kann.⁶² Diese Gegenreaktion kann von der Bild- und Tonaufzeichnung mittels Bodycam, über die Identitätsfeststellung bis hin zur Durchsuchung oder Gewahrsamnahme wie auch Zwangsmaßnahmen führen. Soweit in der Gesetzesbegründung auf die Steigerung der Kooperationsbereitschaft qua Einsatz der Bodycam abgestellt wird,⁶³ ist aus grundrechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass jenseits gesetzlicher Pflichten, wie zum Beispiel einer Ausweisherausgabe nach § 12 Abs. 2 Satz 2, keine Pflicht des Bürgers zur Kooperation mit der Polizei besteht. Dennoch führt eine »mangelnde Kooperation« auf Seiten der Polizei nicht selten zu einer Gegenreaktion, die neben die oben genannten Maßnahmen im Weiteren bis hin zu einer Anzeige gegen den Betroffenen wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte führen kann.⁶⁴

3. Zugriffsrecht der Betroffenen als Grundrechtsschutz

Im Sinne einer grundrechtsfreundlichen Regelung, die den Anforderungen aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wie auch dem Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 19 Abs. 4 GG gerecht würde, wäre hier wie auch in vergleichbaren Normen in anderen Polizeigesetzen eine Regelung vorzugswürdig, die sich bspw. an den Maßgaben des § 13a Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz Österreich orientiert. Anders als § 15c statuiert diese Norm im Sinne einer Balance gegenläufiger Interessen, die von einer strukturellen Ungleichheit mit Blick auf die polizeilichen Befugnisse bis hin zum Zwang geprägt ist, nicht die einseitige Befugnis der Polizei zur jederzeitigen Löschung ihrer »missliebiger« Aufzeichnungen. Vielmehr regelt das Sicherheitspolizeigesetz Österreichs einerseits die Unterbindung des Zugriffs seitens der Polizei soweit dieser nicht ausnahmsweise zulässig ist, gewährt aber andererseits auch dem Betroffenen ein bereichsspezifisch (und nicht im allgemeinen Datenschutzrecht) geregeltes Zugriffsrecht auf die zu seiner Person gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen.

De lege ferenda sollte daher im Sinne einer grundrechtsschützenden und den Datenschutz wahren Ausgestaltung in § 15c verankert werden, dass die Bild- und Tonaufzeichnungen für einen in der Norm geregelten Zeitraum zunächst entsprechend § 32 Abs. 5 gesperrt und erst nach Ablauf einer angemessen langen und gesetzlich bestimmten Frist gelöscht werden, soweit diese nicht im Rahmen von § 32 Abs. 5 weiter gespeichert werden dürfen. Zu regeln ist ebenfalls, dass seitens der Polizei auf gesperrte Daten nur unter den Voraussetzungen des § 15c Abs. 4 Satz 2 zugegriffen werden darf und diese nach Ablauf der Sperrfrist oder Wegfall des Grundes der Sperrung (bspw. nach rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung) zu löschen sind. Ergänzt werden sollte dies durch ein bereichsspezifisch geregeltes Einsichtsrecht des Betroffenen für einen zu bestimmenden Zeitraum, der nicht unter einem Monat liegen sollte, einer allgemein bekannten Frist analog § 70 Abs. 1 VwGO.⁶⁵ Die Idee einer Hinterlegung der Daten bei einer »Treuhandstelle«⁶⁶, erscheint hingegen wenig sinnvoll, da sehr aufwändig, eigens gesetzlich zu errichten und zudem mit Blick auf das bewährte Instrumentarium der Sperrung und des Einsichtsrechts sowie des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes wenig überzeugend.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Polizeirechtsgesetzgeber in Deutschland zu einem beiderseitigen Zugriff auf polizeiliche Aufnahmen durchringen werden oder ob das dem Art. 19

57
Vgl. H. Tegtmeier/J. Vahle, PolG NRW, § 15b Rdnr. 4; kritisch mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG auch M. Zöller (Fußn. 32), S. 11 f.

58
M. Lachenmann (Fußn. 10), S. 1428 f.

59

Gesetzentwurf (Fußn. 7), S. 13.

60

J. Zander (Fußn. 42), S. 69 f. Zum Einsatz als Beweismittel T. Feltes (Fußn. 55), S. 7 f., der betont, dass die Bodycam keine »Einbahnstraße« sein dürfe.

61

Gesetzentwurf (Fußn. 7), S. 16.

62

So auch M. Lachenmann (Fußn. 10), S. 1425.

63

Gesetzentwurf (Fußn. 7), S. 11.

64

Zu dieser »Spirale« T. Singelstein/J. Puschke (Fußn. 15), S. 3476.

65

S.a. H. Krischok (Fußn. 1), S. 6.

66

Vgl. den Vorschlag bei D.-K. Kipker/H. Gärtner (Fußn. 20), S. 299 ff.

Arzt / Schuster: Bodycam-Einsatz der Polizei jetzt auch in NRW – Zur Kritik des § 15c PolG NRW aus grundrechtlicher Sicht - DVBl 2018 Ausgabe 6 - 357 <<>>

Abs. 4 GG widerstreitende einseitige Speichermonopol der Polizei erfolgreich gegen eine grundrechtlich geprägte Sichtweise »verteidigt« werden kann.

VII. Weitere Verwendung der Daten

1. Weitere Verwendung zu anderen Zwecken

Nach § 15c Abs. 4 Satz 2 greift die Pflicht zur Löschung der Aufzeichnungen nicht, wenn diese zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden. Unklar ist die Zielrichtung der ersten Alternative, da auch diese Regelung von der vergleichbaren Datenerhebung zur Eigensicherung nach § 15b abweicht, der allein eine Zweckänderung zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gestattet. Anders als in § 15a Abs. 2 ist auch nicht vorgesehen, dass die Daten allenfalls dann weiter gespeichert werden dürfen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist. § 15 Abs. 1 Satz 3 fordert hierfür sogar die Notwendigkeit der vorbeugenden Bekämpfung *erheblicher* Straftaten. Die hier gewählte Regelung zur weiteren Speicherung auch zur Gefahrenabwehr geht weit darüber hinaus und umfasst den gesamten Aufgabenbereich der polizeilichen Gefahrenabwehr, ohne dass eine Notwendigkeit hierfür erkennbar ist. Die Norm ist hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs nicht hinreichend bestimmt und unverhältnismäßig.

Bei § 15c Abs. 4 Satz 2, 2. Alt. handelt es sich um eine heute übliche polizeirechtliche Zweckänderungsklausel zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Dabei ist hervorzuheben, dass eine Erhebung zur *Verfolgungsvorsorge* nach § 15c unzulässig ist; hier also allein die ausnahmsweise Zweckänderung im Nachhinein zulässig sein kann.

Wird die Bodycam von Anfang an oder im Verlauf des Einsatzes bei Vorliegen eines *Anfangsverdachts* (§ 152 StPO) aus strafprozessualen Gründen der Beweissicherung genutzt, kann dies allein nach den Maßgaben der StPO zulässig sein. Fraglich ist indes, welche Normen hier anwendbar sind. In Betracht kommen § 100h Abs. 1 StPO und § 163b Abs. 1 StPO, wobei die Generalklausel bei Bejahung der

Anwendbarkeit des § 100h Abs. 1 StPO (der nach Nr. 1 keine Tonaufnahmen gestattet und nach Nr. 2 nur zu Observationszwecken bei Vorliegen eines Anfangsverdachts der Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung greift) allenfalls Tatortaufnahmen, nicht aber die Erhebung von Bildaufnahmen von Personen gestattet dürfte.⁶⁷

2. Weitere Verwendung von »Erkenntnissen« und Richtervorbehalt

Nach § 15c Abs. 4 Satz 4 gilt für die Verwertung der aus Aufzeichnungen *innerhalb von Wohnungen* erlangten Erkenntnisse § 15c Abs. 6. Mit dieser Erweiterung der Nutzungsbefugnis geht eine Vertiefung des Grundrechtseingriffs einher. »Erkenntnisse« als Ergebnis eines durch Einsicht oder Erfahrung gewonnenen Wissens bezeichnen ein »Mehr« gegenüber der bloßen Verwertung der erlangten Aufzeichnungen. Der Gesetzgeber macht also einen Unterschied zwischen Aufzeichnungen und hieraus abgeleiteten Erkenntnissen und bezieht damit Erkenntnisse nicht allein auf das aufgezeichnete Ton- und Bildmaterial, sondern hieraus erlangte weitere Erkenntnisse, wie bspw. eine Personenbeschreibung oder Beschreibung mitgeführter Sachen, die auch für die Gefahrenabwehr sollen genutzt werden dürfen. § 15c Abs. 6 Satz 1 verlangt, dass zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; für eine Verwertung zu Zwecken der Strafverfolgung gilt diese Beschränkung nicht.

Nach § 15c Abs. 6 Satz 2 ist bei *Gefahr im Verzug* die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Anders als bei den Regelungen zu Gefahr im Verzug in § 15c Abs. 2 und 3 geht es hier nicht um einen möglicherweise kurz bevorstehenden tätlichen Übergriff, sondern die zukünftige und längerfristige Verwendung von Erkenntnissen aus Maßnahmen nach § 15c für die Gefahrenabwehr. Daher ist hier mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerfG zu Gefahr im Verzug die richterliche Entscheidung der Regelfall, Gefahr im Verzug der Ausnahmefall.⁶⁸ Anders als bspw. § 17 Abs. 2 Satz 4 oder § 31 Abs. 4 Satz 3 regelt das Gesetz an keiner Stelle, nach welchem gesetzlichen Verfahren sich die richterliche Entscheidung richtet. Damit kann hier nur eine Entscheidung durch das zuständige Verwaltungsgericht in Betracht kommen,⁶⁹ weil der sonst im Gesetz übliche Verweis auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) fehlt. Dies ist im Ergebnis zu begrüßen ist, da es sich bei polizeilichen Maßnahmen um solche des öffentlichen Rechts handelt und die sonst übliche Verweisung in das Verfahren nach dem FamFG daher ohnehin wenig sachgerecht ist.

3. Kennzeichnung von Daten aus Wohnungseingriffen

Nach § 15c Abs. 6 Satz 3 ist bei Weitergabe der Daten zu vermerken, wenn sie aus einer Maßnahme innerhalb von Wohnungen herrühren. Satz 4 gibt zudem vor, dass nach einer Übermittlung an eine andere Stelle die Kennzeichnung durch diese aufrecht zu erhalten ist. Die Gesetzesbegründung gibt keine Anhaltspunkte dafür, weshalb der Gesetzgeber hier zwischen der Weitergabe und Übermittlung unterscheidet. Mit Blick auf § 4 Abs. 6 Satz 2 DSGVO NRW und die Datenübermittlungsregelungen des PolG NRW selbst, namentlich § 27 Abs. 1 Satz 1, kann davon ausgegangen werden, dass mit *Weitergabe* die interne Zurverfügungstellung in der Polizei gemeint ist. Dennoch ist die Norm nicht hinreichend bestimmt, weil unklar ist, ob die Anforderungen des Satz 3 auch im Rahmen der Übermittlung nach Satz 4 zu beachten sind.

VIII. Evaluation und Befristung

Nach § 15c Abs. 9 Satz 1 sollen die Auswirkungen der Vorschrift und die praktische Anwendung bis zum 30.06.2019 durch die Landesregierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen sozialwissenschaftlichen und einer oder eines polizeiwissenschaftlichen Sachverständigen geprüft werden. Eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation ist im Gesetz mithin nicht vorgesehen, sondern eine Prüfung durch die Lan-

67

Vgl. D. Parma (Fußn. 19), S. 814 ff., der auch auf § 81b, 1. Alt. StPO für Einzelfälle verweist.

68

Vgl. nur BVerfG, Urt. v. 20.02.2001 – 2 BvR 1444/00 – BVerfGE 103, 142 (155) = DVBl 2001, 637 ff.

69

So auch M. Baldarelli (Fußn. 7), S. 18.

desregierung, was den Ertrag einer solchen Überprüfung deutlich einschränkt und nicht zur Vertrauensbildung beiträgt.⁷⁰ Die Sachverständigen werden nicht vom Parlament bestimmt, sondern von der Exekutive selbst, die das Parlament dann über die Ergebnisse der (internen) Evaluation nach Satz 2 in Kenntnis gesetzt. Ob dies den Anforderungen an eine wirksame parlamentarische Kontrolle entspricht, ist fraglich.

Soweit vorgesehen ist, dass § 15c am 31.12.2019 außer Kraft treten soll, dürfte nach den Erfahrungen mit solchen Befristungen und mit Blick auf den nach Einfügung der neuen Eingriffsbefugnis eingetretenen Regierungswechsel davon auszugehen sein, dass Abs. 9 Satz 3 zeitgerecht vor dem 31.12.2019 aufgehoben wird.

IX. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend stellt sich § 15c in vielerlei Hinsicht als nicht gelungen dar. Nicht eindeutig geklärt ist die Rechtsnatur der Maßnahme, was Auswirkungen auf die Gesetzgebungskompetenz hat. Auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des Bodycam-Einsatzes sind nicht durchgängig hinreichend klar geregelt. Was genau mit »Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies [...] gegen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist« gemeint sein soll, bleibt wohl einer gerichtlichen Überprüfung dieser maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzung vorbehalten. Unter Bestimmtheitsgesichtspunkten besteht hier ein erhebliches Defizit. Ob ein Einsatz der Bodycam in Wohnungen mit dem Wohnungsgrundrecht vereinbar ist, erscheint ebenfalls fraglich.

Des Weiteren ist die einseitige Entscheidungs- sowie Löschungsbefugnis seitens der Polizei mit Blick auf den Grundrechtsschutz der von der Maßnahme Betroffenen nicht gerechtfertigt. Hier bedarf es – nicht nur in NRW – endlich einer klaren gesetzlichen Regelung, die eine schnelle Sperrung der Daten nach Beendigung des Einsatzes gesetzlich vorgibt, wenn die Maßnahme tatsächlich eine solche der Gefahrenabwehr und nicht der (verdeckten) Verfolgungsvorsorge sein soll. Auch die polizeiliche Weiterverwendung muss klaren und engen Regelungen zur Zweckänderung unterworfen sein. Aus Sicht des Grundrechtsschutzes der Betroffenen sowie unbeteiligter Dritter wie auch mit Blick auf deren Anspruch auf gerichtliche Überprüfung nach Art. 19 Abs. 4 GG ist ein eindeutiges und nicht dem Ermessen der Polizei unterliegendes Recht auf Zugang zu allen Aufzeichnungen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat gesetzlich zu verankern. Erst, und nur dann, kann der Bodycam-Einsatz seitens der Polizei auch aus grundrechtlicher Sicht als akzeptabel angesehen werden.

70

Vgl. T. Feltes (Fußn. 55), S. 6.

VI. EIGENSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

1. Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich anderer als der in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Alle Stellen, die sinngemäß oder wörtlich aus Veröffentlichung – auch aus Internetquellen – übernommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt von mir oder einer Dritten / einem Dritten als Studienleistung vorgelegt oder veröffentlicht.

Mir ist insofern bekannt, dass es sich insbesondere bei Plagiarismus um ein schweres akademisches Fehlverhalten handelt.

Die Arbeit umfasst _____ 11154 _____ Wörter.

2. Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ich versichere, dass ich bei der Erstellung der Arbeit keine Quellen verwendet habe, die als “Verschlussachen – Nur für den Dienstgebrauch” eingestuft sind.

Ich habe bei der Erstellung der Arbeit Quellen verwendet, die als “Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch” eingestuft sind. Mir ist bekannt, dass meine Arbeit daher ebenfalls als “Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch” einzustufen ist. Ich verpflichte mich ausdrücklich, die Arbeit verschlossen aufzubewahren und unbefugten Personen nicht zugänglich zu machen. Mir ist bekannt, dass seine Veröffentlichung der Arbeit ausgeschlossen ist und die Arbeit bei der Einschreibung in einer anderen Hochschule nicht vorgelegt werden kann.

Name, Vorname: _____ Unzeitig, Maximiliane _____

Ort / Datum: _____ Düsseldorf / 29. Mai 2018 _____